Diese Zeitung erscheint täglich, Montags ausgenommen, und kostet hier 2 Thlr. 10 Sgr., auswärts portofrei 3 Thlr. 15 Sgr. halbjährlich.

Inserate werden mit 1 Sgr. pro Petitzeile oder deren Raum berechnet, müssen jedoch gleichzeitig mit der Zahlung für das Intelligenzblatt eingesandt werden.

KÖN. PR. PROVINZ WESTFALEN.

Westfälischer Merkur.

Nro. 124. Münster, Dienstag den 25. Mai **1847.**

Deutschland.

* ☩ * Aus Westfalen, 22. Mai. In Hamburger Blättern liest man nachstehenden auffallenden Artikel aus Posen: „So eben trifft die unerwartete Nachricht ein, daß der Oberst und Commandeur des 19. Inf.-Regiments, Frhr. v. d. Horst, zur Disposition gestellt und ihm die Festung Strasaund als Aufenthaltsort angewiesen ist. Derselbe ist vor einiger Zeit zur katholischen Kirche übergetreten und hat sich mit dem „ultramontanen" Fräulein v. Kurczkowska vermählt. Andere Motive, die die Pensionirung dieses ausgezeichneten Offiziers und rüstigen Mannes herbeigeführt hätten, kennt man nicht." Wenn wirklich obige Motive die Pensionirung eines der ausgezeichnetsten Offiziere der Armee herbeigeführt haben, so wäre dieses höchst bedauerlich, um so mehr, als nach dem Toleranz-Edict Officiere und Beamte selbst kaum mehr behelligt werden sollen, wenn sie aus einer anerkannten Kirche zu einer noch nicht anerkannten Secte übertreten. Was hier dem nachstehen Unglauben, wie er sich in den modernen Secten ausspricht, gestattet ist, das wird doch wohl Demjenigen gewährt werden, der zu der ältesten aller kirchlichen Gemeinschaften, der katholischen Kirche, übertritt oder vielmehr zu ihr zurückkehrt. Wir wollen also der obigen Nachricht keinen Glauben beimessen, am wenigsten aber die Verwirrung eines pensionirten Officiers in eine rein protestantische Stadt, welche Strafe in der That zu sehr an das Unglaubliche streift.

Minden, 19. Mai. Wenn sich zeither in und außerhalb Minden von allen Seiten das aufrichtige Bedauern bekundete, daß der Chef-Präsident der Königl. Regierung Herr Richter unlängst des Königs Majestät um Enthindung von seinem gegenwärtigen Posten gebeten habe und somit wünschte, nach 51 jähriger Wirksamkeit, worin die letztere verflossenen 22 Jahre dem Regierungsbezirk Minden angehören, sich in den Ruhestand zurückziehen zu können; eben so allgemein war die freudige und innige Theilnahme, welche die heutige Nachricht hervorrief, daß des Königs Majestät, — die Treue, seltene Hingebung und die hohen Verdienste des Herrn Regierungs-Präsidenten Richter in ihrem wahren Werthe erkennend, geruht habe: diesen hochverehrten Staatsmann zu Allerhöchst Ihrem Wirklichen Geheimen-Rathe mit dem Prädikate „Excellenz" zu ernennen. Mit dieser Allerhöchsten Auszeichnung ist Seitens des gestern hier eingetroffenen Chefs der Provinz Westfalen, des Königl. Herrn Geheimen Staats-Ministers Flottwell Excellenz, die besondere Weise verknüpft worden, daß derselbe bei Eröffnung der heutigen Plenar-Versammlung der Königl. Regierung letztere von dieser Ernennung unter Ueberreichung des Allerhöchsten Patentes officiell in Kenntniß setzte und dabei in ergreifender Weise die allgemeine Theilnahme zu erkennen gab, welche sich eines Theils an das Scheiden des Hrn. Präsidenten, anderntheils an die demselben gewordene Auszeichnung knüpft! — Der hiesige Magistrat hat aus Rücksicht auf die gegenwärtigen Zeitumstände das auf dieses Jahr fallende Scheibenschießen auf das nächste Jahr ausgesetzt.

(S. Bl.)

Berlin, 16. Mai. Es sind diese beiden letzten Sitzungen des Landtages (in denen der Gesetzentwurf über die Errichtung von Land-Rentenbanken discutirt wurde) die angeregtesten und spannendsten gewesen, welche bis jetzt vorgekommen sind. Die ungetheilte Aufmerksamkeit der Versammlung wurde von der Wichtigkeit des Gegenstandes ganz in Anspruch genommen und trotz der Zeitdauer (die Sitzung währte von 10 bis 5 Uhr Nachmittags) war keine Ermüdung sichtbar. Mehrere Abgeordneten äußerten sich nachher, daß, wenn auch die Sitzung bis tief in die Nacht gewährt hätte, es würde doch Niemand vom Platze gewichen seyn; so allgemein war der Antheil. Den das vorliegende Gesetz erregte. Die Ursache dieser lebendigen Theilnahme war, daß es dabei auf Feststellung eines Prinzips ankam, auf welchem der ganze Erfolg der Ständeversammlung beruhe, was von jedem Abgeordneten empfunden wurde. Nach dem Gesetzvorschlage sollten alle am Grundbesitz noch festhaftenden Reallasten im fünfundzwanzigfachen Betrag kapitalisirt und mittelst Rentenbriefen den Grundherren überwiesen werden, die Abzahlung der Rentenbriefe aber unter Garantie des Staates und der Stände erfolgen. Gegen diese Garantie war die Opposition der ständischen Versammlung gerichtet. Man erkannte sehr wohl, daß hier der Grundlag des Gesetzes vom 17. Januar 1820 mit ins Spiel komme, daß eine Vermehrung der Staatsschulden in Frage gestellt sey und ohne Erfüllung jenes Gesetzes vom 17. Januar, d. h. ohne wirkliche Reichsstände, denen mehr Rechte ertheilt werden müssen, als das Patent vom 3. Februar ihnen verleiht, eine Garantie nicht übernommen werden könne. Die Versammlung erblickte dabei auch im Hintergrund, daß die Rentenbriefe auch auf die Staatsdomainen angewendet werden dürften und das Gouvernement auf diese Weise 4 bis 500 Millionen Thaler in Rentenbriefen erhalten würde, eine allerdings ungeheure Summe. Aus diesen Gründen wurde daher jede Garantie so entschieden von der Versammlung abgelehnt, daß der Gesetzvorschlag, wie alle Amendements, in denen das Wort Garantie vorkam, mit ungemein starker Majorität verworfen wurden. Die freudige Bewegung in der Versammlung nach erfolgter Abstimmung war so groß, daß überall sich Bekannte und Unbekannte die Hände drückten und beglückwünschten.

Berlin, den 19. Mai. Die Landtags-Verhandlungen, welche durch die Ausführlichkeit, mit der die Debatte über das Reglement und das Bescheidenheitsgefühl geführt worden waren, etwas an Interesse verloren hatten, haben plötzlich durch die neuesten Verhandlungen einen neuen Aufschwung erhalten, der die Theilnahme für dieselben wo möglich noch höher spannt, als zur Zeit der Adreßdebatte. Wie sich der Principienkampf, der sich zu entspinnen anfängt, entscheiden werde, läßt sich unschwer voraussagen; die verschiedenen Ansichten, welche in den Kurien vertreten sind, haben Gelegenheit gehabt, sich bei verschiedenen Anlässen auszusprechen; die Parteien, welche im Laufe der Debatten sich in jeder parlamentarischen Versammlung bilden müssen, haben sich geschieden, die Vertreter der einzelnen Fraktionen haben sich herausgestellt und die Besorgniß, daß der Landtag mit seinerer längeren Dauer an Interesse verlieren werde, ist so gänzlich verschwunden, daß sich vielmehr gerade mit seiner längeren Dauer das Interesse erhöhen muß. — Uebrigens glaubt man jetzt nicht an eine Vertagung des Landtages; es ist sogar wahrscheinlich, daß er nicht weit über sein ihm ursprünglich gesetztes Zeitmaß von 8 Wochen, das mit dem 5. Juni zu Ende geht, sich ausdehnen, und er bis dahin auch den größten Theil der vorliegenden Gegenstände erledigen werde.

(M. Z.)

H Schreiben aus Berlin, 21. Mai. Nicht ohne Spannung sieht man hier weiteren officiellen Berichten aus Wien entgegen, da die Erkrankung des jüngsten der Söhne Seiner Majestät des Kaisers von Oestreich, des General Feldzeugmeisters und General-Directors der Artillerie, des Erzherzogs Ludwig Joseph Anton, (geboren den 13. December 1784) hier große Theilnahme erregt. Von den Brüdern des Hochseligen Kaisers Franz leben nur noch, da die Erzherzöge Joseph und Karl in kurzen Zwischenräumen hintereinander mit Tode abgegangen, drei, unter ihnen auch der in unserm Vaterlande mit so vollem Rechte hochgeachtete und geliebte Erzherzog Johann, Chef unseres 16. Infanterie-Regiments. — Der unerwartete Tod des Prinzen Friedrich August Emil, (geboren den 5. April 1831) zweiten Sohnes des Prinzen Johann und der Prinzessin Amalie von Sachsen, Zwillings-Schwester Ihrer Majestät unserer allverehrten Königin, hat bei unserm Königshause großen Schmerz und tiefe Betrübniß hervorgerufen. Es ist bekannt, mit welcher rührenden unaussprechlichen Liebe die hohe königliche Frau an allen Gliedern der Familie hängt und man erzählt mir, daß Allerhöchstdieselbe durch diesen Todesfall besonders ergriffen worden, weil der junge Prinz wegen der schönen hervorragenden Eigenschaften seines Geistes und Herzens, wenn man sich so ausdrücken darf, ein Lieblung Allerhöchstderselben gewesen sey. Wir wollen hoffen und wünschen, daß der Schmerz keinen nachtheiligen Einfluß auf den noch immer schwankenden Gesundheitszustand der guten und frommen Gebieterin ausüben möge. — Binnen Kurzem erwartet man hier den königlich sächsischen Staats- und Justizminister von Carlowitz, welcher von dem hiesigen und dem Gerichtsverfahren der Rheinprovinz in Strafsachen persönlich Kenntniß nehmen will. Bei uns gewinnt das neue Verfahren immer mehr Grund und Boden, doch ist es auffallend, daß sich die Theilnahme des größeren Publikums an demselben nicht in dem Grade bethätigt, wie man von manchen Seiten erwartet und in öffentlichen Blättern mit so großer Bestimmtheit und Emphase ausgesprochen hatte. Allerdings sind die Gerichtssäle bei besonders merkwürdigen und deshalb in den Zeitungen schon vorher ausposaunten Fällen, welche der Neugierde und der Unterhaltung reiche Nahrung versprechen, überfüllt, doch erstreckt sich dies mehr auf die mittleren als auf die höheren Stände; in anderen Fällen sind die Lokalitäten fast leer und sich selbst habe schon öfter wahrgenommen, daß bei den Verhandlungen kaum einige Juristen gegenwärtig gewesen sind. Mit der lebendigen Fortentwickelung des Rechtbewußtseins und des Rechtes selbst in der großen Masse des Volks ist es also vor der Hand noch nichts. Darf man sonst wohlunterrichteten Personen Glauben schenken, so dürften die hiesigen in mehr als einer Beziehung nicht passenden und genügenden Gerichtsräumlichkeiten in nicht zu ferner Zeit eine Abänderung erleiden, indem das Gebäude des Kammergerichts mit sei-

nen großen Veränderungen und Vergrößerungen sehr wohl zulassenden Oertlichkeit um- und ausgebaut und zu einem förmlichen Justizpalaste hergerichtet werden würde. — Der, wie man sagt, sehr bedeutende und umfangreiche Bankerott eines hiesigen Kaufmanns und Bankhalters, welcher erhebliche Gerüchte gemacht, setzt unsere merkantile Welt in nicht geringe Bewegung. Der Compagnon des Hauses ist geflüchtet, es sollen sich viele falsche und nachgemachte Wechsel und Anweisungen vorfinden und namhafte Verluste erleiden. Auch der 17. Mai, der Abwicklungstag der vielen auf Zeit geschlossenen Lieferungsgeschäfte in Getreide, ist, wie von jedem Unbefangenen leicht vorherzusehen und zu sagen war, nicht ohne traurige Folgen vorüber gegangen. Viele Lieferungen konnten nicht bewerkstelligt werden, eine Unzahl von Klagen auf Erfüllung übernommener Verpflichtungen, sind beim Civilgerichte eingereicht worden und es läßt sich schon jetzt mit einiger Sicherheit übersehen, wie groß die Nehe derjenigen ist, welche sich und die übrigen, so wie viele andere Personen muthwillig und leichtsinnig ins Verderben gestürzt haben.

† Schreiben aus Berlin, 22. Mai. Mit der von Sr. Majestät dem Könige vorgestern in Potsdam und heute hier im Thiergarten auf der Charlottenburger Chaussee abgehaltenen großen Parade sind die alljährlich um diese Zeit stattfindenden Frühjahrsübungen des Garde-Corps nun beendigt. Das herrliche Wetter begünstigte sowohl hier, als in Potsdam dieses militairische Schauspiel. — Der Geheime Ober-Regierungsrath Kortüm ist aus Italien, wohin er sich zur Stärkung seiner Gesundheit im letzten Herbst begeben hat, vor einigen Tagen völlig gesund zurückgekehrt und wird gleich nach dem Pfingstfeste seine für die Schulangelegenheiten so sehr wichtige Stelle im Kultus-Ministerium wieder einnehmen. Gestern Nachmittag wurden ein östlicher Herr und eine Dame auf ihrem gemeinsamen Spaziergange durch den sehr deutlich prangenden Thiergarten von einem jungen Menschen auf die frechste Weise angefallen. Letzterer war nämlich auf jene plötzlich aus dem Dickicht hervorgetreten und hatte von dem Herrn, indem er ihm eine geladene Pistole auf die Brust gesetzt, fessen Geldbörse verlangt. Glücklicher Weise war dieser entlegene Spaziergang auch noch von mehreren Personen besucht, die auf den Angstruf der Angefallenen herbeieilten. Drei muthigen Kadetten, die gerade auch des Weges kamen, gelang es, den Verbrecher zu ergreifen und den Händen der Gerechtigkeit zu überliefern. — Auf den heutigen Markt war die Getreidezufuhr, wahrscheinlich des Pfingstfestes halber, geringer als an den vorhergehenden Tagen, indeß der Getreidepreis behauptet, ja sogar noch etwas hervorgegangen. Der Wispel Roggen kostete 100—106 Thaler und würde noch billiger gewesen seyn, wenn hier nicht von sächsischen Kaufleuten so viel Getraide jetzt aufgekauft werden möchte. Der Wispel Hafer wurde nicht höher, als mit 46 Thalern bezahlt. Die Kauflust nach Getraide blieb bei dem Allen noch sehr gering. Auch hatte man heute auf dem Markt schon neue Kartoffeln feil, was für die diesige Pflanzenzucht wieder sehr günstig zeugt. Eine solche schöne breite große Kartoffel wußte man der Rarität wegen allerdings noch mit 5 Sgr. bezahlen. — Die gestern hier unter dem Namen „Zapfer" aufgeführte Oper des Herzogs von Coburg hat fast gar nicht angesprochen. Indeß verräth die Musik doch ein hohes Talent des erlauchten Componisten.

Das 20. Stück der Gesetzsammlung, ausgegeben am 22. d., enthält: unter

№ 2838. die Allerhöchste Kabinets-Order vom 8. März d. J., die Erhebung einer Steuer von dem in hiesiger Stadt eingehenden Wildpret betreffend;

„ 2839. das Gesetz, betreffend die Glaubwürdigkeit der zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung commandirten Militair-Personen; d. d. d. 8. April d. J.;

„ 2840. die Verordnung über die Bildung eines Ehrenrathes unter den Justiz-Commissarien, Advokaten und Notarien, vom 30. desselben Monats;

„ 2841. die Allerhöchste Kabinets-Order vom demselben Tage, betreffend den Stempel zu Kauf- und Lieferungs-Verträgen im kaufmännischen Verkehre; und

„ 2842. die Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung der Statuten des Bonner Theater-Vereins, vom 1. Mai d. J., und zuletzt die Bekanntmachung vom 7. Mai, die Berichtigung eines in der diesjährigen Gesetz-Sammlung pag. 111 bei No. 2809 vorgekommenen Schreibfehlers betreffend.

Marienwerder, den 16. Mai. Zur Sicherstellung gegen fernere Unruhen traten vorgestern die Innungen, Beamten, Lehrer und erwachsenern Schüler des Gymnasiums, Kaufleute ꝛc. zu einem Schutzverein zusammen und organisirten sich dergestalt, daß sie bei dem ersten Allarm den Tumultuanten kräftig entgegentreten konnten. Auch bewährte sich diese Maßregel, als gestern früh auf dem Marktplatz eine neue Plünderung begann; das Militair, von welchem wir jedoch nur eine kleine Abtheilung hier haben, sprengte unter die Tumultuanten, der Schutzverein sperrte den Markt ab, um einem vermehrten Zudrange von Gesindel zu wehren, und binnen einer Viertelstunde war die Ruhe wiederhergestellt; dieselbe ist im Laufe des Tages in der Stadt selbst nicht weiter gestört worden, während allerdings in der Umgegend einige Beraubungen vorgekommen sind. Einzelne Abtheilungen des Schutzvereins werden Tag und Nacht in Thätigkeit bleiben, so daß erneute Angriffe wahrscheinlich nicht erfolgen werden.

(D. A. Z.)

Vom Niederrheine, 19. Mai. Nachdem die beständige amsterdam-arnheimsche Eisenbahn-Compagnie jetzt zur Uebernehmung gelangt ist, daß von preußischer Seite, obgleich der sich in Wesel gebildet habenden Compagnie schon vor vier Jahren die Concession von dem königl. Ministerium ertheilt worden ist, der Forthau von der Grenze bis Oberhausen, zum Anschluß an die köln-mindener Eisenbahn, nicht bewerkstelligt werden wird, so ist dieselbe jetzt direkt beim Ministerium in Berlin eingekommen mit der Bitte: „ihr die Concession zum Weiterbau bis Oberhausen ertheilen zu wollen." Es wird wohl nun zunächst vom Ministerium eine Recherche an das Comite in Wesel kommen, ob dasselbe jetzt den Forthau bis Oberhausen unternehmen wolle; wo nicht, würde das Ministerium die Concession zurücksehen und entweder selbst bauen oder der holländischen Compagnie dieselbe übertragen. Wir zweifeln, daß es auf eine andere Weise gehen wird, da das Comite in Wesel niemals über die Verantwortlichkeiten hinausgekommen ist und hinauskommen wird.

(K. Z.)

** Schreiben aus Frankfurt, 19. Mai. Gestern sprach man viel von einem tumultuarischen Auftritte, der vorgestern Abend in dem nahen großen Frankfurter Orte Bornheim stattgefunden. Die Sache verhielt sich so. In Bornheim wurde auf vorgestern Abend anonym eine Versammlung im Freien angesagt, worin die Frage beratben werden sollte, wie der Ungleichheit der Bornheimer zu der hiesigen Brodtaxe abzuhelfen sey. Die Sache blieb nicht geheim und die Polizei traf ihre Verkehrungen. Sobald die Versammlung auf die gütliche Aufforderung nicht aus einander ging, wurde sie durch die Gensdarmen aus einander getrieben und bei dieser Veranlassung ein Gensdarm mit einem Steinwurfe getroffen. Darauf blieb ruhig, allein gestern und heute war die Polizei tüchtig hinter den Bornheimern her, und es wurde eine große Zahl verhaftet und hierher gebracht. Insofern sie die Rädelsführer sind, werden sie schon schlecht wegkommen. Nicht darf ich zu erwähnen vergessen, daß man von einem Krawall spricht, der hier am dritten Pfingstfeiertage, wo Nachmittags alle Welt in den Wald eilt, stattfinden solle. Es kann diese Prophezeiung als eine wahrhafte Absurdität bezeichnet werden, denn niegends ist weniger in dieser Hinsicht zu befürgen, als gerade in unserer Stadt. Man kann freilich nicht wissen, was die Wohheit im Sinne hat, allein hier würde ihr Anschlag ihr schlecht zu Statten kommen.

§§ Schreiben aus Frankfurt, 21. Mai. Außer dem Präsidialgesandten sind noch mehrere Bundestagsgesandte abwesend; u. A. die Repräsentanten Bayerns und Batens, welche Sachsen substituirt haben. Der Bundesgesandte der freien Städte, Syndikus Sieveking, hatte sich von seinem Unwohlsein auch noch nicht erholt und weilte noch in Hamburg. — Aus dem postalischen Congresse wird im Laufe dieses Sommers wohl noch etwas werden, obgleich fortdauernd zwischen den Postverwaltungen besondere Unterhandlungen stattfinden. Der fürstlich Thurn und Taxische General-postdirektor, Freiherr von Dörnberg, hat sich, im Hinblick auf den Congreß, dem er selbst beiwohnen wird, nach Regensburg begeben. Der durch seine frühere» staatsdienstlichen Verhältnisse bekannte Hr. von Badelkampf ist in fürstlich Thurn- und Taxischc Dienste dahier getreten. — Die „Oberpostamts-Zeitung hat bereits an Hofrath Berly Stelle eines Redakteur erhalten, und zwar in Dr. H. Mts. Malten, den Herausgeber der „Neuesten Weltkunde," ein Schriftsteller von vielem Wissen und gemäßigt conservativer Gesinnung. Er tritt bereits mit nächster Woche die Stelle an, Dr. Richl bleibt Mitredakteur. — Von dem montägigen Vorfalle in Bornheim wird nicht mehr gesprochen, dagegen von den Vorsichtsmaßregeln, die auf Pfingsten hier getroffen werden sollen. Sind sie auch überflüssig, so schaden sie nichts. — Die Fruchtpreise gehen theilweise zurück, doch halten sich Waizen und Korn noch hoch. Die Gemüse werden auch wohlfeiler mit jedem Tage.

Hannover. Der Staats- und Justizminister, Freiherr von Stralenheim, ist am 19. Mai in Hannover gestorben. — Herr von Stralenheim ist 70 Jahre alt geworden und hat über 50 Jahre im Staatsdienste oder, wie es in Hannover officiell heißt, im „Königlichen Staatsdienste gestanden. Als sein Nachfolger wird der Director der Justiz-Kanzlei in Hannover, Herr von Wedel, genannt.

Speyer, 19. Mai. Auf dem gestrigen Fruchtmarkte zu Kaiserslauten sind die Getreidepreise noch bedeutend stärker herabgegangen, als auf dem diesigen. Der eichündige Laib Kornbrod ist um 5 kr. und das Kilogramm Weißbrod um 3 kr. wohlfeiler geworden. Nach einer uns so eben zukommenden weitern Nachricht, wurden von dem am 18. d. in Kaiserslautern zu Markt gebrachten Getreide 1756 Centner gekauft, und es blieben 2500 Säcke unverkauft.

△ Schreiben aus dem Herzogthum Nassau, 21. Mai. Ihre königl. Hoheit die Frau Herzogin Wittwe nimmt von heute auf sechs Wochen den Aufenthalt in dem Bade Soden, dessen nach Höchst und Frankfurt führende Eisenbahn morgen eröffnet wird. — Se. Majestät der König der Belgier befand sich in Wiesbaden etwas unwohl, doch wahrscheinlich nur in Folge der Kur, welche Se. Majestät sehr präcis hält. — Unsere Erndteaussichten sind die herrlichsten und man hofft, daß die Preise aller Getrailien bald sinken. — Durch die neuen Maßregeln des nordamerikanischen Congresses hat auch bei uns die Auswanderungslust nachgelassen. Wahrscheinlich werden die Regierungen bedeutend einteten müssen, wollen sie ihre Projektarier nicht behalten.

Wien, 17. Mai. Die vielbesprochc, mittelst Patent vom 14. Mai l. J. ins Leben gerufene Akademie der Wissenschaften zerfällt in zwei Hauptabtheilungen, die mathematisch-naturwissenschaftliche, und die für Geschichte, Sprache und Alterthumswissenschaften bestimmte, welche historisch-philologische Klasse genannt werden wird. Jährlich sollen 4 Preise ausgetheilt werden; außerdem erscheinen wissenschaftliche Arbeiten der Mitglieder, so wie anderweitiger Einsender fortlaufend im Drucke. Die Akademie besteht eine jährliche unbeschreitbare Dotation von 40,000 fl. C.M. Besoldet werden nur der Präsident, der Vicepräsident und die zwei Secretäre, die aus dem Schooße der Mitglieder nach einer bestimmten Reihe von Jahren frei erwählt werden, mit 3000, 2500 und je 1500 fl. C.M. Die Staatsdruckerei wird der Anstalt zur Benutzung überlassen. Uebrigens scheint es, als habe sich die Regierung das Ernennungsrecht für die 48 akademischen Plätze vorbehalten, und sie hat vorläufig 40 Mitglieder bereits ernannt, worunter Grillparzer, Hammer-Purgstall, Ettingshausen, Palaky, Schaffarik, Graf von Teleky, Gouverneur von Siebenbürgen, Graf Emil von Desseffy, Herausgeber der conservativen Buda Pesti Hirado zu Pesth ꝛc. Während demnach Philosophie, Politik und die schöne Kunst ausgeschlossen erscheinen, bemerkt man andererseits, daß es in der Absicht der Regierung liegt, einen Vereinigungspunkt für die wissenschaftlichen Strebungen und Bedürfnisse des Kaiserreichs — auch italienische Namen finden sich unter den 40 designirten Mitgliedern — zu schaffen. Dr. Hurter dessitzt sich nicht unter den von der Regierung ernannten Akademikern.

Wien, 18. Mai. Heute früh starb hier die pensionirte Kaiserliche Hofschauspielerin Frau Franul von Weissenthurn in hohem Alter.

Spanien.

Die neuesten Madrider Nachrichten, vom 16. d., sind wie in den letzten Tagen, ohne sonderliches Interesse. Die Königin vergnügt sich fortwährend sehr gut zu Aranjuez und wird den 24. nach dem Schlosse la Granga gehen. — Der Zwist zwischen der Königin und dem Könige, über den das Eco del Commercio sich sehr herb auslästt, dauert fort. Das Gerücht schreibt einem Besuche, den Hr. Salamanca auf Andringen seiner Collegen dem Könige abstattete, die Absicht zu, den König zu bewegen, nach Aranjuez zu gehen, ehe seine Gemahlin diese königl. Residenz verlasse. Ueber das Resultat dieser Mission verlautete nichts. —

Zu Madrid werden fast täglich willkührliche Verhaftungen und Hausluchungen vorgenommen. Der Prozeß gegen La Riva wegen Pistolenschüsse auf die Königin wird nicht vom Senate, sondern von den gewöhnlichen Gerichten abgeurtheilt werden. — Briefe aus Barcelona vom 18. melden,

---

daß Oberst Lorenzo am 1 [illegible] stand Vorkehrungen und 22 [illegible] Instanz setzt wurde als [illegible] na gebracht, wo der Gen [illegible] seu ließ. Die Gefängnisse [illegible] als gänzlich vernichtet betr

Belg

Brüssel, 21. Mai. [illegible] gestern die Ruhestörungen [illegible] dortigen Baumwoll-Indust [illegible] vernement den Vorschlag [illegible] nächsten drei Monate alle [illegible] Woche zu beschäftigen, we [illegible] ment verpflichten wolle, den [illegible] drikats zur Aufnahme ihnen [illegible] briken haben nämlich ihre [illegible] 25 arbeiten nur theilweise [illegible] beschäftigt. — Die von Gen [illegible] langte Deputation der Fabrik [illegible] Hrn. de Theux vom Justizmi [illegible] — Der Moniteur belge [illegible] Berichte über die Ernte [illegible] nur und Oelsaaten, wo [illegible] brachten Gerüchte über ei [illegible] sammtliche Lügen strafen. [illegible] teffeln ist in der Provinz [illegible] Sack von 100 Kilogr. gel [illegible] um 2 Frs. Auch an [illegible] ein bedeutendes Sinken be

Frank

Paris, 21. Mai. [illegible] Debatten der Pairskammer [illegible] ganisation des Stifts von [illegible] Gesetzentwurf gingen in [illegible] Ende; das ganze Gesetz [illegible] Stimmen angenommen. — [illegible] vielle ist mit den Linienschiff [illegible] Jupiter und Jena sowie [illegible] cartes auf der Rhede von [illegible] Alle Fahrzeuge, welche zur [illegible] res gehören, haben Befehl, [illegible] pletiren, um in einigen [illegible] können. Ihre Bestimmung [illegible] Daß der Prinz von Joinvi [illegible] Geschwaders abberufen ist, [illegible] — Der wegen falschen G [illegible] heißt Gubin, war Cicadren [illegible] des unter Napoleon auf [illegible] von verdienten General-L [illegible] vom Kaiser zum Marschall [illegible] hat sich auf der Nordbahn [illegible] um sich dort nach Amerika [illegible] — Kurzem zum Oberstlieut [illegible] Seine Familie soll die [illegible] wahnsinnig interdiziren zu [illegible] Mühe, indem Niemand [illegible] Wie verlautet, wäre der [illegible] dem Grafen Dejean die G [illegible] zu verleihen. — Hr. Duch [illegible] Hrn. Guizot den Sieg da [illegible] Die angekündigte feierliche [illegible] neral Radetzky's Anwesenheit [illegible] findet, und heute um Mit [illegible] in großer Gala-Uniform m [illegible] Der Infant Don Enriquez [illegible] fung der Königin Chri [illegible] lange Conferenz mit ihr [illegible] nach dieser Stadt gekom [illegible] Jerome Bonaparte, [illegible] dem Königs von Westfalen [illegible] renz in einem Alter von 3 [illegible] Mann starb an einer Rück [illegible] deren Beginn Dr. Lallema [illegible] Wiederherstellung anbeutete [illegible] Bäder von Bernet, Nieder [illegible] men könne. Sein Vater [illegible] der König von Würtemberg [illegible] französische Gouvernement, [illegible] zu erlangen, was mehrere [illegible] des abgeschlagen wurde. [illegible] zösische Gouvernement sich [illegible] Napoleoniden noch fürchtet [illegible] Depeschen, welche jüngst [illegible] eingetretenen Modifikation [illegible] Marschall Bugeaud nach [illegible] eigenhändiges Schreiben [illegible] gewesen. — Alle Ernten [illegible] gen lauten überaus günstig [illegible] gut. Durch das günstige [illegible] nicht viel später fallen [illegible] man einen weit bessern [illegible] Jahre. — Renten 77, 90

Großbrit

London, 20. Mai. [illegible] Geschäften kam in der [illegible] Oberhauses die irische

daß Ostsee-Corvetten am 15. die Parole des Artillery Überfallen und 22 Mann getödtet hatte. Tristani selbst wurde als Gefangener nach Sollo-na gebracht, wo der General-Capitän ihn erschießen ließ. Die Carlistenpartei in Catalonien wird als gänzlich vernichtet betrachtet.

Belgien.

Brüssel, 21. Mai. In Gent sind seit vorgestern die Ruhestörungen gänzlich beendigt. Die dortigen Baumwoll-Industriellen haben dem Gouvernement den Vorschlag gemacht, sämmtlich die nächsten drei Monate alle ihre Arbeiter die ganze Woche zu beschäftigen, wenn sich das Gouvernement verpflichten wolle, den vierten Theil ihres Fabrikats zum Kostenpreis ihnen abzukaufen. Elf Fabriken haben nämlich ihre Arbeiten ganz eingestellt, 25 arbeiten nur theilweise und 7 sind nur vollauf beschäftigt. — Die von Gent in der Hauptstadt angelangte Deputation der Fabrikherren ist in Audienz bei den Hrn. de Theux vom Justizminister empfangen worden. — Der Moniteur belge veröffentlicht die offiziellen Berichte über die Ernte in den Provinzen Namur und Oostflandern, welche die in Umlauf gebrachten Gerüchte über einen Mißwachs aufs bestimmteste Lügen strafen. — Der Preis der Kartoffeln ist in der Provinz Namur um 4 Frcs. per Sack von 160 Kilogr. gesunken, der des Roggens um 2 Frcs. Auch an der französischen Westgrenze hat ein bedeutendes Sinken der Preise stattgefunden.

Frankreich.

Paris, 21. Mai. Die Tageszeitungen enthalten lebhafte Debatten der Pairskammer über den auf die Organisation des Stifts von St. Denis bezüglichen Gesetzentwurf gingen in der gestrigen Sitzung zu Ende; das ganze Gesetz wurde mit 109 gegen 59 Stimmen angenommen. — Der Prinz von Joinville ist mit den Linienschiffen Souverain, Ocean, Jupiter und Jena sowie der Dampffregatte Descartes auf der Rhede von Toulon eingetroffen. Alle Jahrgänge, welche zur Escadre des Mittelmeeres gehören, haben Befehl, ihre Vorräthe zu kompletiren, um in einigen Tagen in See gehen zu können. Ihre Bestimmung kennt man nicht. — Daß der Prinz von Joinville vom Commando des Geschwaders abberufen ist, bestätigt sich noch nicht. — Der wegen falschen Spiels entlassene Offizier heißt Gudin, war Escadronschef und ist ein Sohn des unter Napoleon auf Schlachtfelde gefallenen vierstirnigen General-Lieutenants Gudin, der vom Kaiser zum Marschall auserlesen war, wozu ihn auch auf der Nordbahn nach Belgien begeben, um sich dort nach Amerika einzuschiffen. Er sollte 3 Kursem zum Oberstlieutenant befördert werden. Seine Familie soll die Absicht haben, ihn als wahnsinnig interdiziren zu lassen; dies ist verlorene Mühe, indem Niemand daran glauben wird. — Wie verlautet, wäre der Beschluß gefaßt worden, dem Grafen Dejean die General-Postdirektorstelle zu verleihen. — Hr. Duchatel würde mithin über Hrn. Guizot den Sieg davon getragen haben. — Die angekündigte feierliche Rückreise, in welcher General Narvaez dem Könige seine Aufrichtige Ergebenheit kund thun sollte, fand heute um Mittag statt. Hr. Guizot in großer Gala-Uniform wohnte derselben bei. — Der Infant Don Enrique hatte vor der Einschiffung der Königin Christine zu Toulon eine lange Conferenz mit ihr, zu welchem Ende er nach dieser Stadt gekommen war. — Prinz Jerome Bonaparte, ältester Sohn des frühern Königs von Westfalen, starb kürzlich zu Florenz in einem Alter von 33 Jahren. Der junge Mann starb an einer Rückenmarks-Krankheit, die deren Beginn Dr. Lallemand die Unmöglichkeit der Wiederherstellung anzeigte, wenn der Patient die Bäder von Bernet (Nieder-Pyrenäen) nicht nehmen könne. Sein Vater und stoß sein Oheim, der König von Würtemberg, wanten sich an das französische Gouvernement, um die Erlaubniß dazu zu erlangen, was indessen ohne Angabe eines Grundes abgeschlagen wurde. Man sieht, daß das französische Gouvernement sich selbst vor todtkranken Napoleoniden noch fürchtet! — Man erzählt, den Depeschen, welche jüngst mit der Nachricht von der eingetretenen Modifikation des Ministeriums an den Marschall Bugeaud nach Algier abgingen, sey ein eigenhändiges Schreiben Ludwig Philipps beigelegt gewesen. — Alle Erntenberichte aus den Provinzen lauten überaus günstig. Der Weizen steht sehr gut. Auch das günstige Wetter wird die Ernte nicht viel später fallen und im Ganzen erwartet man einen weit bessern Ertrag, als im vorigen Jahre. — Renten 77, 90; 115, 75.

Großbrittanien.

London, 20. Mai. Nach einigen andern Geschäften kam in der vorgestrigen Sitzung des Oberhauses die irische Armen-Unterstützungsbill zur dritten Lesung. Die Lords Monteagle, Wicklow, Lucan, Glancarty, Fitzwilliam u. a. m. erwarteten ihre Einwürfe dagegen, aber fruchtlos. Die Bill ward ein dritten Mal gelesen. Mehrere gesetzgebenden wurden von den Lords Fitzwilliam, Rebertaix, Bibinger und Monteagle beantragt, aber gegen Abstimmung verworfen und die Bill ging durch. — Graf Grey zeigte an, daß Marquis Lansdowne am Donnerstage die Vertagung des Hauses bis zum 28. d. beantragen werde und das Haus stimmte sich bekam. — Die Times bezeichnen mit äußern Freude darüber, daß Lord Clarenden dazu bewogen worden, den Lordlieutenantsposten von Irland anzunehmen. Es heißt, daß der jetzige Secretar für Irland, Labouchere, ihm als Präsident des Handelsamts folgen werde. — Verlautet wird das Amt des Lordkanzlers von Irland durch eine Commission verwaltet werden, zu deren Mitgliedern der Lordkanzler von Irland, der Herzog von Leinster und der Erzbischof von Dublin ernannt sind. — Die Schätzungen zwischen Clanes gingen ans Grauenhafte. Gestern hat Buch mit mit Wehmuth vergeben. Irische Blätter erzählen, wie man sich um ein gefallenes Pferd schlug und die Fetzen nach Hause schleppte. Ein gescheitertes Wrackschiff ist für jene Küstengegend ein wahrer Schatz und trotz der Verderbnis ward das Wrack mit Gier verschlungen. — Der „Cork Reporter“ meldet, daß noch nie ein solcher Zudrang von Rekruten zum Militärdienste gewesen sey, als jetzt; ten müssen aber sehr man deutlich an, daß dieß der Hunger sie zu diesem Schritte treibe, der ihnen wenigstens hinreichende Kost und Kleidung sichere. — Zu Taunton kam es am Samstage auf dem Markte abermals zu Excessen. Ein Lichtdraht plünderte die Metzgerbuden, bedrohte die Bürgern und konnte nur durch die vereinigte Thätigkeit der Spezialconstabler und des schnell herbeigegangenen Militärs von weiterem Unfuge abgehalten werden. — Zu Jersey durchzogen am Montage Schaaren von Arbeitern, die sich aufs Feiern gelegt hatten, die Straßen, griffen mehrere Mühlen an und schleppten das Mehl auf Karren fort. Nur mit Mühe konnte das Militär weitere Excesse verhindern. — Es hat zu Manchester ein wunderlicher Vorfall stattgefunden. In der Stadthalle war vorgestern unter dem Vorsitze des Mayors und auf Ersuchen der angesehensten Kaufleute und Fabrikanten eine öffentliche Versammlung gehalten, in welcher das Parlament petitionsweise ersucht werden sollte, die jetzt suspendirten Kornge setze nie wieder in Wirksamkeit treten zu lassen. — Die Obersten hatten sich in großer Zahl eingefunden und setzten es durch, daß ein Beschluß in entgegengesetzter Weise gefaßt wurde. Die Versammlung ging unter gewaltigem Lärm auseinander. — Nach unläglichen Anstrengungen scheint es endlich zu gelingen, das vielbesprochene, seit vorigem Herbst auf dem Strand stehende Dampfschiff Great Britain wieder flott zu machen. Seit vorigen Mittwoch ist dasselbe um 8 bis 4 Fuß verrückt worden. — Nach dem Express fleben die Saaten im ganzen Königreiche gut, wenn sie auch im Wachsthum etwas zurückgeblieben sind. Es soll diesmal eine viel größere Bodenfläche als gewöhnlich mit Weizen bestellt worden seyn. — Gestern ging eine Dampfregatte in aller Eile von Weymouth nach Lissabon ab, mit ihm sie Depeschen für Admiral Parker mitnimmt; sie hat Befehl, ihre Reise möglichst zu beschleunigen und wird bei dem dortigen Geschwader bleiben.

Consols 86⅝; Meric. 19⅝ à 20¼; span. Arb. 22½ à ⅝; pass. 4½ à 5; deferred 15½ à 16½; 3 pCt. 33½ à ⅝; Portug. 33½ à 34½.

Italien.

Tod O'Connell's.

Die Londoner Morning-Chronicle vom 20. d. meldet aus Genua vom 12. Mai: „O'Connell ist am Freitag hier angekommen, allein so krank, daß er im Hotel Feder beständig das Bett hüten muß. Am Montag war man für sein Leben sehr besorgt, denn zu seiner Krankheit, einem Gehirnleiden, gesellte sich eine Entzündung der Eingeweide und eine heftige Diarrhoe; allein nach der Anwendung von Blutegeln und andern Mitteln, verschwanden die Symptome unmittelbarer Gefahr und er befand sich gestern und heute Morgen besser, obschon er selbst sagte, er werde den dritten Tag nicht erleben. Seine Aerzte, ein hiesiger und ein englischer, bestätigen leider, daß er nicht lange mehr zu leben haben wird.“ — Wirklich bringen die Pariser Blätter vom 21. die Nachricht von dem Hinscheiden des großen Mannes, dessen schönlichster Wunsch, den heiligen Vater noch zu sehen, um ihm für das zu danken, was er für sein unglückliches Irland gethan, mithin nicht in Erfüllung gehen sollte. — O'Connell unterlag am 15. Abends seiner Krankheit. „Ein Schreiben aus Turin vom 17. d. (sagt Galignani's Messenger) meldet kurz die Thatsache, ohne irgend ein Detail hinzuzufügen: „Der merkwürdigste Mann seiner Zeit, Daniel O'Connell, ist am Sonnabend zu Genua gestorben.“ — Man glaubt, der Sohn O'Connells, welcher ihn auf seiner Reise nach Rom begleitete, werde die sterblichen Ueberreste des großen Agitators nach Irland zurückbringen, damit dieselben in heimischer, von ihm so heiß geliebten Erde ruhen.

Schweiz.

Nach dem „Beobachter“ wäre von Würtemberg eine sehr energische Note eingelaufen, wegen der revolutionären Schriften aller Art, welche fortwährend und systematisch von der Schweiz aus nach Deutschland verbreitet würden.

Galizien

Krakau, 19. Mai. Die heutige Gazeta Krakowska enthält eine Kundmachung vom 9. d., nach welcher mit dem 1. August d. J. die allgemeine Verzehrungssteuer in die Stadt Krakau und deren Gebiet einerhebt, dagegen die bisher bestandenen Trank-, Meth- und Schlachtsteuern aufgehoben werden.

Griechenland.

Athen, 9. Mai. Der Kronprinz von Bayern hat am 5. Morgens Athen verlassen. Beide königliche Majestäten hatten ihm das Geleite gegeben über Korinth, Piottizza, Patras und Missolunghi. Ueberall wurden die hohen Reisenden mit Jubel empfangen. (A. Z.)

Türkei.

Konstantinopel, 5. Mai. Die Pforte hat, wie mir heute versichert wurde, allen griechischen Consuln in der Türkei das Exequatur entzogen. Der griechischen Schiffahrt und dem griechischen Handel wird dies bedeutende Hindernisse verursachen. — Die Rüstungen im hiesigen Arsenal wurden bis jetzt eifrig fortgesetzt. Die Flotte soll nun zum Auslaufen bereit seyn. — In Südrußland sollen an den Grenzen der Türkei und Moldau bedeutende Truppenmassen zusammengezogen worden seyn. Darauf darf man sich wohl verlassen, daß es sicher nicht Rußland seyn wird, das plötzliche Ereignisse überraschen oder unvorbereitet finden werden, und man kann sich hierbei nicht enthalten, den innigen Wunsch auszudrücken, daß auch Deutschland, namentlich jene Großmacht, die nach dieser Seite hin sein Hüter ist, auf alle Fälle gerüstet und bereit stehen möge, um im rechten Augenblick gleichfalls bei der Hand zu seyn und die an die Freiheit der Mündung eines der größten deutschen Ströme geknüpften höchst wichtigen deutschen Interessen mit aller Kraft zu wahren. (A. Z.)

Locales und Provinzielles.

* Schreiben aus Arnsberg, 22. Mai. Mit Vergnügen lesen wir, wie der Herr General-Postmeister sofort den Anschluß an die zu Hamm eröffnete Köln-Mindener Eisenbahn, von Köln nach Berlin gelegt hat. Wie wäre es erst erfreulich, wenn auch die Strecke von zur Eisenbahn sich gleicher Berücksichtigung erfreuen! So geht z. B. von Arnsberg und einem großen Theile seines Hinterlandes der geradeste Weg an den Rhein per Bahn die Hammer Eisenbahn, allein in unsere Post über Hamm nach Münster der erst gegen Mittag eintrifft, so kommt man zum ersten Bahnzuge nach Köln zu spät und zum zweiten 3 Stunden zu früh. Dagegen hat sie seit wenigen Tagen die Bevorzug zwischen hier und Hamm schon verdoppelt. Es ist gewiß ein unbilliger Wunsch, daß zwei Fuhrten täglich von hier nach Hamm zum Anschluß an die Eisenbahn abgehen, eine um 12 Uhr Nachts, eine um 9 Uhr Morgens. Die Postbewegung würde sich dann noch bedeutend vermehren. Man hofft wirklich, daß die hohe Behörde diesen Wunsche Rechnung tragen werde. Die Hauptstadt der Regierung verdient schon eine solche Berücksichtigung, wenn die Post es nicht schon ihrem eigenen Interesse gemäß finden sollte.

Berliner Lotterie.

Bei der am 21. d. M. fortgesetzten Ziehung der 4 Klasse 95. königl. Klassen-Lotterie fiel ein Hauptgewinn von 50.000 Rthr. auf No. 28,517 nach Schweidnitz bei der Schulz; 1 Gewinn von 5000 Rthr. auf No. 82.169 nach Thorn bei Krupinski; 5 Gewinne zu 2000 Rthr. fielen auf No. 37.645. 50.527. 58.762. 61.365 und 69.341 nach Breslau bei Holschau und zweimal bei Schreiber, Jerlasch bei Hellmann und nach Schweidnitz bei Schulz; 45 Gewinne zu 1000 Rthr. auf No. 165. 2474. 2526 2866. 3289. 3838. 4068. 4325. 6431. 6636. 7043. 11.147. 11.582. 11.933. 13.129. 16.005. 17.253. 21.518. 25.540. 25.691. 28.005. 28.375. 31.132. 31.341. 31.400. 36.927. 41.802. 43.082. 47.993. 49.308. 51.527. 55.813. 56.426. 61.674. 61.892. 64.911. 65.987. 67

15.954. 18.692. 20.450. 23.116. 23.693. 23.754. 23.805. 26.524. 27.013. 30.008. 34.277. 35.323. 35.638. 42.514. 42.682. 42.939. 46.018. 48.286. 49.963. 50.945. 52.909. 55.132. 56.955. 62.959. 63.488. 63.995. 64.691. 65.236. 65.567. 66.021. 70.007. 71.290. 72.888. 73.656. 76.972. 81.849. und 82.820 nach Aachen bei Leop. Wiesfeld zmal bei Hentrich. Köln 3mal bei Heimbeide und bei Weidtmann. Düsseldorf bei Spay. Elberfeld bei Heymer. Iserlohn bei Heimann. Minden bei Wolffers); 54 Gewinne zu 200 Thlr. auf Nr. 808. 2688. 5188. 5690. 9100. 9226. 10.630. 10.942. 11.053. 11.756. 13.216. 15.361. 17.092. 17.570. 18.387. 20.292. 21.426. 23.695. 23.819. 26.0-5. 26.810. 28.352. 28.634. 33.102. 34.293. 34.619. 35.004. 36.172. 37.430. 38.672. 40.477. 41.535. 42.187. 43.250. 43.317. 48.136. 49.099. 50.891. 55.510. 57.155. 61.283. 63.828. 64.492. 65.816. 66.595. 69.321. 72.133. 72.263. 74.243. 74.374. 74.492. 77.323. 79.504 und 84.835.

Bekanntmachungen.

Köln-Mindener Eisenbahn.



(19038. 2. b) Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 11. d. M. wird hiermit zur Kenntniß des Publicums gebracht, daß der regelmäßige Güter-Transport zwischen Duisburg und Hamm am 1. künftigen Monats beginnt.

Für den Transport von Gütern und Vieh auf der Bahnstrecke von Deutz bis Hamm tritt das unterm 15. d. M. aufgestellte Reglement nebst Anlagen in Wirksamkeit, wogegen das für die Bahnstrecke von Deutz bis Duisburg unterm 10. August v. J. erlassene Reglement außer Kraft gesetzt wird. – Das neue Reglement nebst Anlagen ist im Bureau der unterzeichneten Direction, Klein Martin No. 5. – so wie bei sämmtlichen Güter-Expeditionen zum Preise von 2 Sgr. p. Stück zu erhalten.

Die auf den Stationen über Duisburg hinaus (excl. Dortmund) ankommenden Güter müssen vorläufig sofort abgeholt werden, da daselbst noch kein Gelaß zum Lagern vorhanden ist.

Köln, den 18. März 1847.

Die Direction.

(18903. 2. b) Wegen der bei einzelnen Interessenten fehlenden Legitimation werden folgende, im Auftrage der Königlichen General-Commission zu Münster von mir bearbeitete Auseinandersetzungen, nämlich:

1) die Verwandlung des sogenannten Schneeringer Zehnten auf mehreren Grundstücken in den Steuergemeinden Rothen und Altruthen, Kreis Kyritz,
2) die Ablösung der an den dem Herrn Grafen v. Bocholtz zu entrichtenden Dienste, Hafer- und Geldabgaben mehrerer Colonen zu Eradebe, Westerndorfe, Altenfeld, Erasendeck, Friedinghausen, Osterwald, Koettingshausen, Wolfsbolle und Hoeringhausen in den Kreisen Meschede und Brilon,
3) die Ablösung der an die Commende ad St. Mariam Magdalenam zu entrichtenden Geldabgaben der sogenannten Hunde- oder Herlings-Hufe zu Wormbach, Kreises Meschede,

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und werden alle diejenigen, welche bei diesen Auseinandersetzungen ein Interesse zu haben vermeinen, dieser aber noch nicht vertreten sind, hiermit aufgefordert, binnen 6 Wochen und spätestens in dem auf den 5. Juli 1847 früh 10 Uhr in Meschede dem Gahwirth Schaefer vor mir anstehenden Termine sich zu melden und über die Anerkennung der bereits vollzogenen Recesse sich zu erklären.

Die Nichterscheinenden müssen obige Auseinandersetzungen gegen sich gelten lassen, und werden selbige im Falle einer Weigerung mit keinen Einwendungen dagegen gehört werden.

Arnsberg, den 11. April 1847.

Der Oeconomie-Commissions-Rath Gunig.

(18920. 3. c) Das auf der hohlendorfer Straße No. 167 der Judbeleiter Loschack dahier belegene Wohnhaus nebst Lofraum, Brunnen und Unterhaus, worin sich zur Zeit dem Keller und Bodenraum in untern Stocke sieben Zimmer nebst Küche, und im obern Stocke neun Zimmer nebst Küche befinden, im Ganzen zu einer Grundfläche von 25 Quadrat-Ruthen, welches sich zu einem Gewerbe gut qualificirt, soll am

Samstage den 26. Juni Mittags 4 Uhr

in der Geschäftsstube des unterzeichneten Notars meistbietend verkauft und zugeschlagen werden, wozu Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Verkaufs-Bedingungen bei dem Unterzeichneten zur Einsicht vorliegen.

Münster, den 7. Mai 1847.

Busch,
Justiz-Commissair und Notar.

Bekanntmachung.

(19041. 2. b) Am Mittwoch den 26. Mai und an den folgenden Tagen des Morgens 9 und des Nachmittags 2 Uhr sollen auf der Neustraße No. 175, eine Treppe hoch, die zum Nachlasse des Hrn. Consistorial-Raths Pfarrers Daub hochseligen gehörigen mahenen Möbel und Effecten, als: Tische, Stühle, Schränke, Sopha, Spiegel, Oefen mit Mobren, eine Kochmaschine, Bettladen, Bettwerk, Kupfer, Zinn, Porzellan, Gläser und allerhand Küchengeschirre 2c. 2c., dem Meistbietenden gegen gleich baare Zahlung verkauft werden.

Thiers, Aact.

Dampfschiffahrt für den Nieder- u. Mittelrhein.



Düsseldorfer Gesellschaft.

Sommerdienst 1847.

Von Wesel fahren die Boote zu Thal:
Sonntag, Dienstag, Donnerstag und Freitag Morgens gegen 3 Uhr in einem Tage nach Rotterdam.
Dienstag und Freitag Verbindung nach London, wohin, wie auch nach Hamburg, directe Einschreibungen zu ermäßigten Preisen ertheilt werden.
Zu Berge: Sonntag, Dienstag, Donnerstag und Samstag Morgens gegen 8½ Uhr
Zwischen Köln und Mannheim täglich zweimal.
„ „ „ Düsseldorf täglich.
Näheres bei dem Agenten **Ludwig von der Trappen** in Wesel.

[19035. 2. b]

Concessionirte allgemeine Versicherung zu festen Prämien gegen Hagelschaden.

Alliance-Rurale,

Theilnahms-Civilgesellschaft.

General-Direction Straße Lafitte 43 in Paris.

Nähere Auskunft ertheilt die General-Agentur zu **Uerdingen.**
(18696. 6. f)

Die Malerei
der
I. I. TEWES,
Münster, Sonnenstraße No. 240,
empfiehlt sich zum Anfertigen schlichter und gemalter **Draht-Jalousien,**
à 4 bis 15 Sgr.;
einfarbige und colorirte
Fenster-Rouleaux
in jeder Art, nach den neuesten Façons, auf Nessel und Leinen, in Oel- und Wasserfarben zum Preise von
1 bis 8 Thlr.
(19050. 3. a)

[19023. 3. c] Am Dienstage den 25. Mai Vormittags 10 Uhr sollen bei der Poststation zu Hagen circa 18 Stück





brauchbare Pferde und 3 Wagen, die durch Eröffnung der Köln-Mindener Eisenbahn von Deutz bis Hamm entbehrlich geworden sind, öffentlich meistbietend verkauft werden, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

(19031) Die 5. Sendung bei so beliebten Agenthütte, worunter auch eine Kiste p. Stück = 1 Thlr. 5 Sgr., sind wieder angekommen bei

Wittwe C. W. Noller.

(19032) Zwei schöne Bauernpferde zwischen Sech und Lippstadt mit resp. 80 und 90 Morgen Grundstücke sind unter billigen Bedingungen zu kaufen.

Die Expedition des Westfälischen Merkurs gibt Auskunft.

(19053. 2. a) Ein gewandter Kellner wird gesucht. Von wem, sagt die Expedition des Westfälischen Merkurs.

(19004) Am 23. d. M. ist von der Engelbert-Kirche durch die Krumme Stiege, Königstraße bis zur Rothenburg ein goldenes ciselirtes Armband verloren worden, und wird dem Finder eine gute Belohnung versprochen.

Näheres in der Expedition d. Bl.

(19005) An der Promenade ist ein Wohn- und Schlafzimmer mit oder ohne Beköstigung sofort zu vermiethen.

Die Expedition des Westfälischen Merkurs gibt Auskunft.

(19006) Zwei möblirte Zimmer sind zu vermiethen bei

F. A. Falger.

Todes-Anzeige.

(19077) Es hat Gott gefallen, meinen Gatten und Vater, den Regierungs-Hauptkassen-Schreiber Carl Waldmeyer, vorgestern um die siebente Nachmittagsstunde zu sich zu nehmen. Er starb schmerzlos, vom Schlagfluß getroffen, im 52. Lebensjahre und im 28. unserer glücklichen Ehe.

Wir bitten, seiner im Gebete zu gedenken.

Münster, den 23. Mai 1847.

Die trauernde Gattin und Sohn.

Literarische Anzeigen.

Bei F. Schmann in Minden ist erschienen und in allen Buchhandlungen (in Münster bei Coppenrath, Deiters, Aschendorf, Theissing) zu haben:

Dr. Karl Schraders **Rechtfertigung** über die Anklage wegen seines Buches **„der Antipietist“.** geh. 7½ Sgr.

Ueber die Macht der Persönlichkeit. Rede am Geburtsfeste eines Regenten, gehalten von einem blinden Zobeltänger geh. 3 Sgr.

Die Auferstehung der Wahrheit. Eine christliche Geschichte aus dem 19. Jahrhundert, von dem Petershäger Kirchengeschichtsschreiber. geh. 3 Sgr.

So eben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen (zu Münster auch durch die Coppenrathsche Buch- und Kunsthandlung) zu beziehen:

Erkenntnisse

des Königlich Preußischen Geheimen Ober-Tribunals in Berlin, so wie eines Ober- und Untergerichts,

den Verkauf einer Apotheke in der Rheinprovinz im Jahre 1842 betreffend.

Ein Beitrag zur Aufklärung der Rechtsverhältnisse der in der Rheinprovinz und in dem vormaligen Großherzogthum Berg wohnenden Apotheker.

8. geh. Preis 4 Sgr.

Angekommene Fremde.

Im König von England (Gerhaulet.)

Heppe nebst Fam., Post-Inspector a. Berlin. Swaan, Partic. a. Storogstracten in Belgien. Gering, Forstmann a. Rohrellen. Bauerdahl a. Lennep. Schmidt a. Hamburg. F. Zanner a. Leipzig. Meyer a. Köln. Bierstein a. Bremen. Renner a. Barmen. Fick a. Antwerpen. Leidenbach a. Hamburg. Kauf a. München, Kaufl.

Bei Renne.

Hoffmann, Student a. Recklinghausen. Cuxen, Kaufm. a. Lingen.

Bei Neuhaus.

Brenne a. Steenert bei Hagen. Hildert a. Borgpreß. Groß nebst Fam. a. Cleve. Kaufl.

Preise von Getreide 2c. auf auswärtigen Märkten.

Neuß, den 21. Mai 1847.

Weizen, a. — Ltr., b.	—	Thlr.	25	Sgr.	— Pf.
Roggen, a. — Ltr., b.	4	„	15	„	— „
Wintergerste	3	„	10	„	— „
Sommergerste	3	„	8	„	— „
Buchweizen	3	„	16	„	— „
Hafer,	1	„	25	„	— „
Erbsen	4	„	25	„	— „
Kappsamen	4	„	3	„	4 „
Kartoffeln	1	„	15	„	— „
Kirmer Samen	—	„	—	„	— „
Mudel p. Ohm = 262 Pfd. a. d.	32	„	—	„	— „
dito p. Mai	31	„	—	„	— „
„ „ Oct.	33	„	—	„	— „
Leinöl p. Ohm	—	„	—	„	— „
Rüdkuchen p. 1000 Pfd. St.	45	„	—	„	— „
„ „ 2000 Pfd. Preß	42	„	—	„	— „
Ground-nuts-Kuchen	45	„	—	„	— „
Sesamkuchen	—	„	—	„	— „
Leinkuchen p. 2000 Pfd.	—	„	—	„	— „
Branntwein p. Ohm 18 Gr. a.	26	„	15	„	— „
Gereinigtes Oel	33	„	15	„	— „
Heu p. Centner von 110 Pfd.	—	„	—	„	— „
Stroh p. Schock von 1200 Pfd.	8	„	—	„	— „

Getreide ohne wesentliche Aenderung. Rüböl flau.

Mainz, 21. Mai. Die erwartete Reaction in Getreide ist schärfer eingetroffen, als man erwartete. Die Preise sind bedeutend gesunken. Auch wurde Weizen, welcher am letzten Marktage noch um 26 fl. 32 kr. verkauft wurde, heute zu 23 fl. 19 kr.; Roggen, welcher vor 8 Tagen 20 fl. 12 kr. verkaufte, galt heute 17 fl. 19 kr. 2c. 2c.) Die eingelaufenen flauen Berichte von Nieder- und Oberrhein, dabei die schönsten und günstigsten Aussichten für die neuen Saaten, so wie die Offerten von allen Seiten, haben auf unserm Getreidemarkt diesen bedeutenden Abschlag hervorgebracht. — Rüböl flauer. Thlr. 39 effect.; p. Mai Thlr. 38½, p. Oct. Thlr. 42.

Druck u. Verlag der Coppenrathschen Buch- u. Kunsth.
Verantwortlicher Redacteur: J. Coppenrath.

(Hierzu zwei Beilagen.)

Westfälischer Merkur.

Erste Beilage zu **Nro. 124.** **Münster,** Dienstag den 25. Mai **1847.**

Denkschrift zu der Verordnung,

betreffend die Abschätzung bäuerlicher Grundstücke und die Beförderung gütlicher Auseinandersetzungen über den Nachlaß eines bäuerlichen Grundbesitzers.

I. Veranlassung und Darlegung der Vorverhandlungen. — Nachdem die agrarische Gesetzgebung der Jahre 1807 und 1811 mit den daran sich anschließenden weiteren Verordnungen die Verhältnisse des Grundbesitzes im Allgemeinen wesentlich umgestaltet, insbesondere durch Auflösung des gutsherrlichen Verbandes den bäuerlichen Grundbesitz von den früher auf ihm ruhenden Beschränkungen befreit und ihn in ein theilbares, der freien Verfügung der Besitzer unter Verbindungen und von Todes wegen und der gemeinrechtlichen Erbfolge unterstellungen Eigenthum verwandelt hatte, trat bald die Besorgniß hervor, daß durch die Folgen jener Gesetzgebung und der ihr zum Grunde liegenden Ansicht, daß die möglichste Theilung des Grundeigenthums in materiell-ökonomischer Beziehung wünschenswerth und daher zu befördern sey, in Verbindung mit der täglich zunehmenden Macht des Geldes, das Fortbestehen eines kräftigen Bauernstandes bedroht und letzterer ohne vorsorgliche von Staat zu ergreifende Maßregel seinem Untergange entgegengeführt werde. Diese Besorgniß, die schon seit dem Jahre 1816 von den Verwaltungsbehörden ausgesprochen, später auch von den Ständen mehrerer Provinzen aufgegriffen worden war, führte im Jahre 1824 dahin, Maßregeln zur Conservation des Bauernstandes durch bessere Regulirung des Erbrechts und durch Beschränkung der Verschuldung und Dismembrirung der Höfe in Berathung zu nehmen. Ein unterm 7. August 1826 vom Königlichen Ministerium des Innern vorgelegter, diese Gegenstände umfassender Gesetz-Entwurf fand jedoch beim Staats-Ministerium Bedenken. Insbesondere wurde über die Hauptgrundsätze desselben, welche dahin gingen:

1) die Befugniß der Kleinerung der Höfe unter ein gewisses Maß zu untersagen; — 2) die Vertheilung zusammenhängender Feldstücke polizeilichen, vom Baurbeiding der Zweckmäßigkeit abhängig zu machenden Genehmigung zu unterwerfen; — 3) die Verschuldung der Bauerhöfe und ihre Angreifbarkeit als Object der Execution allgemeinen Beschränkungen zu unterwerfen; — 4) die Erbtheilungen in Begünstigung des Hof-Annehmers durch gemäßigte Erbraten wiederum zu beschränken, — Gutachten der Stände eingeholt, welchen jedoch diesen Vorschlägen nicht günstig war; namentlich offenbarte sich im Stande der Landgemeinden eine entschiedene Abneigung gegen jede die Theilbarkeit beschränkende Maßregel. — Nachdem über das Resultat der ständischen Berathungen Bericht erstattet worden war, setzten Se. Maj. der König in einer Allerhöchsten Order vom 28. Oktober 1834 aus, daß, obwohl die Gründe einer Beschränkung der Zerschlagungen bäuerlicher Besitzungen mehr oder minder abgeneigt erklärt und das Bedürfniß einer solchen Maßregel nicht anerkannt hätten, Allerhöchstdieselben dennoch die weitschichtige Verhandlung solcher Grundsätze für eine Einrichtung hielten, neben welcher der Grundlage, einen kräftigen Bauernstand zu erhalten, nicht bestehen könne, und es daher Se. Majestät ernster Wille sey, daß diesem fehlerhaften Zustande durch allen Verfügungen der Monarchie Redemur gesteuert werde. — Allerhöchstdieselben stellten indeß zur Erwägung, ob die Bestimmungen etwa über die Verschuldung, welche dem Stande der Landgemeinden besonders Anstoß gegeben haben, nicht auszuschließen seyen, da es anscheinend nur darauf ankomme, zu verhindern, daß die Bauerhöfe nicht durch Theilung und Verschuldung aufgelöset, selbstständige und kräftige Stellen-Nahrungen zu bleiben, verschlungen, aber nur den nothwendigen Verkauf derselben und die Personen des Besitzers ändern, auf den Besitzstand selbst aber keinen Einfluß haben könne.

Diese Allerhöchste Order, welche unterm 25. Januar 1835 noch die Bestimmung hinzugefügt wurde, es sollten Maßregeln getroffen werden, daß dem wohnlichen Bedürfnisse der ländlichen kräftigen Bauernstandes nicht durch die Gesetzgebung entgegengearbeitet werde, wurde nunmehr die Grundlage der weiteren legislativen Erörterungen. — Um die fernere Maßregeln vorbereiten, forderte man von allen Verwaltungs-Behörden genauere Gutachten und Nachrichten über die Bedürfnisse und Zustände der verschiedenen Provinzen hinsichtlich der Zerschlagung der Bauerngüter ein. — Hierbei wurde von mehreren Behörden wiederholt darauf hingedeutet, daß der ihrer Ansicht nach drohenden allmäligen Auflösung des Bauernstandes nur durch Hinwegräumung der in der bestehenden Gesetzgebung beruhenden Hindernisse der Conservation desselben entgegengewirkt werden könne, und daß ein solches Hinderniß vorzugsweise in dem den Verhältnissen und Bedürfnissen dieses Standes nicht entsprechenden Systemen der Erbtheilung nach gleichen Portionen zu erblicken sey. — Das Resultat der hierauf sich anknüpfenden Berathungen waren zwei Gesetz-Entwürfe, welche den im Jahre 1841 versammelten Provinzial-Landtagen vorgelegt wurden, nämlich

1) der den Ständen der übrigen Provinzen, mit Ausschluß der Rheinlande, vorgelegte Gesetz-Entwurf über Parzellirung der Grundstücke und Anlegung neuer Ansiedelungen, welche seitdem zum Gesetze vom 3. Januar 1845 [Ges.-Samm. S. 25 ff.] gediehen hat; — 2) ein sechs Landtagen, mit Ausnahme der Rheinprovinz und der Provinz Westfalen, für welche letztere inzwischen das Gesetz über die bäuerliche Erbfolge vom 13. Juli 1836 [Gesetz-Samml. S. 299 ff.] erlassen war, vorgelegter Gesetz-Entwurf a) wegen der bei Erbtheilungen anzunehmenden gemäßigten Taxen ländlicher Nahrungen, — b) wegen erweiterter Befugniß zur hypothekarischen Verschuldung der nach dem Edikt vom 14. September 1811 [Gesetz-Samml. S. 261 ff.] regulirten Bauernhöfe.

Der Erfolg der ständischen Berathungen veranlaßte eine Sonderung der beiden in dem letzterwähnten Gesetz-Entwurfe zusammengefaßten Gegenstände. — Man war bis dahin von dem Gesichtspunkt ausgegangen, daß die Vorschrift des Art. 72 der Allerhöchsten Declaration vom 29. Mai 1816 [Gesetz-Samml. S. 171], wonach die Verrechnung der nach dem Edikt vom 14. September 1811 und der Declaration vom 29. Mai 1816 zu Eigenthum verliehenen ländlichen Nahrungen nach allgemeinen Successions-Gesetzen geschehen, derjenigen Höfe bei Erbtheilungen nicht nach gemäßigten Taxen [§. 290 Tit. 7. Th. II. des A. L. R.], sondern nach dem wirklichen Ertrage abgeschätzt werden sollen, sortan auch thatsächlich befolgt werden können, in einem inneren Zusammenhange stehe mit den Bestimmungen der §§. 29 u. 54 des Edikts und des Art. 65 der Declaration, wonach die Bauergüter nicht über ein Viertel ihres nach der Normaltaxe zu bestimmenden Werthes verschuldet werden sollten. — Als jedoch in den ständischen Verhandlungen gegen den das vorgeschlagene neue Erbtheilungs-System betreffenden Theil des Gesetz-Entwurfs vielfache Bedenken sich erhoben, dagegen die Zulassung der Verschuldungs-Beschränkung allseitig Zustimmung erntrugt und dieser Antrag in einer wiederholten Petition der im Jahre 1843 zusammengetretenen Stände des Königreichs Preußen dringend empfohlen, auch jener Gesichtspunkt fallen, und es worden durch die Verordnung vom 29. December 1843 [Gesetz-Samml. de 1841 S. 17 ff.] die Vorschriften des Edikts und der Declaration, welche die Zerschlagung der Bauergüter ein-schränkten, außer Kraft gesetzt.

Nachdem auf diese Weise die Fragen über die Darstellung der Grundstücke, die Errichtung neuer Ansiedelungen und die Verschuldung der Bauergüter ihre Erledigung gefunden hatten und aus den Berathungen über die Maßregeln zur Conservation des Bauernstandes ausgeschieden waren, bewegten sich dieselben zunächst nur um denjenigen Theil der Provinzen und Stände, welche bereits gelegen, eben so 2 gedachten Gesetz-Entwurfs, welcher das neu einzuführende Erbtheilungssystem zum Gegenstande hatte, und es wurden durch die Verordnung vom 29. December 1843 [Gesetz-Samml. de 1841 S. 17 ff.] die Vorschriften des Edikts und der Declaration, welche die Zerschlagung der Bauergüter ein-schränkten, außer Kraft gesetzt.

Nachdem auf diese Weise die Fragen über die Darstellung der Grundstücke, die Errichtung neuer Ansiedelungen und die Verschuldung der Bauergüter ihre Erledigung gefunden hatten und aus den Berathungen über die Maßregeln zur Conservation des Bauernstandes ausgeschieden waren, bewegten sich dieselben zunächst nur um denjenigen Theil der Provinzen und Stände, welche bereits gelegen, eben so 2 gedachten Gesetz-Entwurfs, welcher das neu einzuführende Erbtheilungssystem zum Gegenstande hatte, und es wurden durch die Verordnung vom 29. December 1843 [Gesetz-Samml. de 1841 S. 17 ff.] die Vorschriften des Edikts und der Declaration, welche die Zerschlagung der Bauergüter ein-schränkten, außer Kraft gesetzt.

Nachdem auf diese Weise die Fragen über die Darstellung der Grundstücke, die Errichtung neuer Ansiedelungen und die Verschuldung der Bauergüter ihre Erledigung gefunden hatten und aus den Berathungen über die Maßregeln zur Conservation des Bauernstandes ausgeschieden waren, bewegten sich dieselben zunächst nur um denjenigen Theil der Provinzen und Stände, welche bereits gelegen, eben so 2 gedachten Gesetz-Entwurfs, welcher das neu einzuführende Erbtheilungssystem zum Gegenstande hatte, und es wurden durch die Verordnung vom 29. December 1843 [Gesetz-Samml. de 1841 S. 17 ff.] die Vorschriften des Edikts und der Declaration, welche die Zerschlagung der Bauergüter ein-schränkten, außer Kraft gesetzt.

Nachdem auf diese Weise die Fragen über die Darstellung der Grundstücke, die Errichtung neuer Ansiedelungen und die Verschuldung der Bauergüter ihre Erledigung gefunden hatten und aus den Berathungen über die Maßregeln zur Conservation des Bauernstandes ausgeschieden waren, bewegten sich dieselben zunächst nur um denjenigen Theil der Provinzen und Stände, welche bereits gelegen, eben so 2 gedachten Gesetz-Entwurfs, welcher das neu einzuführende Erbtheilungssystem zum Gegenstande hatte, und es wurden durch die Verordnung vom 29. December 1843 [Gesetz-Samml. de 1841 S. 17 ff.] die Vorschriften des Edikts und der Declaration, welche die Zerschlagung der Bauergüter ein-schränkten, außer Kraft gesetzt.

Nachdem auf diese Weise die Fragen über die Darstellung der Grundstücke, die Errichtung neuer Ansiedelungen und die Verschuldung der Bauergüter ihre Erledigung gefunden hatten und aus den Berathungen über die Maßregeln zur Conservation des Bauernstandes ausgeschieden waren, bewegten sich dieselben zunächst nur um denjenigen Theil der Provinzen und Stände, welche bereits gelegen, eben so 2 gedachten Gesetz-Entwurfs, welcher das neu einzuführende Erbtheilungssystem zum Gegenstande hatte, und es wurden durch die Verordnung vom 29. December 1843 [Gesetz-Samml. de 1841 S. 17 ff.] die Vorschriften des Edikts und der Declaration, welche die Zerschlagung der Bauergüter ein-schränkten, außer Kraft gesetzt.

Nachdem auf diese Weise die Fragen über die Darstellung der Grundstücke, die Errichtung neuer Ansiedelungen und die Verschuldung der Bauergüter ihre Erledigung gefunden hatten und aus den Berathungen über die Maßregeln zur Conservation des Bauernstandes ausgeschieden waren, bewegten sich dieselben zunächst nur um denjenigen Theil der Provinzen und Stände, welche bereits gelegen, eben so 2 gedachten Gesetz-Entwurfs, welcher das neu einzuführende Erbtheilungssystem zum Gegenstande hatte, und es wurden durch die Verordnung vom 29. December 1843 [Gesetz-Samml. de 1841 S. 17 ff.] die Vorschriften des Edikts und der Declaration, welche die Zerschlagung der Bauergüter ein-schränkten, außer Kraft gesetzt.

Nachdem auf diese Weise die Fragen über die Darstellung der Grundstücke, die Errichtung neuer Ansiedelungen und die Verschuldung der Bauergüter ihre Erledigung gefunden hatten und aus den Berathungen über die Maßregeln zur Conservation des Bauernstandes ausgeschieden waren, bewegten sich dieselben zunächst nur um denjenigen Theil der Provinzen und Stände, welche bereits gelegen, eben so 2 gedachten Gesetz-Entwurfs, welcher das neu einzuführende Erbtheilungssystem zum Gegenstande hatte, und es wurden durch die Verordnung vom 29. December 1843 [Gesetz-Samml. de 1841 S. 17 ff.] die Vorschriften des Edikts und der Declaration, welche die Zerschlagung der Bauergüter ein-schränkten, außer Kraft gesetzt.

ist, aufgehoben werden müssten. Sie ist auch wirklich in den neueren Gesetzen über Aufhebung der Verschuldungs-Beschränkung der Bauergüter vom 29. Dezember 1843 (Gesetz-Sammlung de 1844 S. 1) und über Zertheilung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedlungen vom 3. Januar 1845 (Gesetz-Sammlung S. 25) verlassen worden. Das letztere will zwar das Verfahren bei Zertheilung von Grundstücken regeln und Uebelstände, die sich damit häufig verbinden, beseitigen, geht aber nicht weiter darauf aus, die Zertheilung, insbesondere der Bauergüter zu verbieten oder zu beschränken. Das erstere, weit entfernt, der Verschuldung der Rustikal-Besitzungen engere Grenzen zu setzen, hat vielmehr die bisher gesetzlichen Einschränkungen des dahin noch bestehenden Verbots der Verschuldung über den Haufen geworfen und den Bauer in dieser Beziehung seinem Grundeigenthümer gleichgestellt. — Auch schon im §. 4 des bäuerlichen Erbfolge-Gesetzes für die Provinz Westfalen vom 13. Juni 1835 (Gesetz-S. S. 210) und im Westfalen vom 13. Juni 1835 (Gesetz-S. S. 210) und im Jahre 1841 den Landtagen der sechs östlichen Provinzen vorgelegten Gesetz-Entwurf über die bei Erbtheilungen anzuwendenden gerichtlichen Taxen ländlicher Nahrungen hat man die Zertheilung aufgestellt. — Das die Bewilligung der ländlichen Einsassen, über ihr bewegliches und unbewegliches Vermögen unter Lebenden und von Todes wegen zu verfügen, in keiner Art zu beschränken sei. — Man erkannte schon damals an, — daß die Gesetzgebung besonders ihr Augenmerk auf die im Bauernstande noch lebende Sitte, den Grundbesitz der Familie durch autonomische Verfügungen zu erhalten, zu schonen und diese Sitte zu conservativen förderliche Sitte zu befestigen habe. — Man glaubte aber damals noch, daß dies auf direktem Wege, durch positive Festsetzung eines vom gemeinen Rechte abweichenden Erbfolge- und Theilungs-Systems nicht geschehen könne, welches die Autonomie der bäuerlichen Besitzer in Fällen, wo sie nicht ins Mittel getreten war, ersetzen sollte. Man gestand sonach die volle gemeinrechtliche Dispositions-Befugniß, die man Erblasser verbiethet, den Erben bei der Theilung nicht zu. Letztere sollten durch das Gesetz selbst gegen ihren Willen verpflichtet werden, einem im Gesetz bezeichneten Unterben vor und die Geschwister, denen keines Eigenthum ihrem Erblasser zugestanden hatte und nach den allgemeinen Regeln der gesetzlichen Erbfolge auf sie übergegangen war, für eine gemäßigte Taxe zu überlassen, ohne auf Theilung der Gesammt-Nahrung und der Bauernstandschaft antragen zu dürfen. Sie sollten genöthigt werden, sich auf diese Weise ausgemittelten Abfindungen nach dem Gutachten Sachkundiger auf gewisse Fristen um Geld zu lassen. Man ging hierbei nicht weiter, hierin eine Abweichung von der Consequenz des an die Spitze gestellten Grundsatzes zu erkennen, die man jedoch durch die Voraussetzung motivirte zu können glaubte, daß das Gesetz nur den präsumtiven Willen des Erblassers aussprechen. — Nun muß zwar nach jener im Bauernstande herrschenden Sitte in der Regel der Grundbesitz vorzugsweise werden, das Gut der Familie und dem Hofs-Rufsolger bei der Wirthschaft zu erhalten, und die Tendenz jenes Gesetz-Entwurfs traf daher mit der im Bauernstande vorhandenen, durch die Sitte sich erkennbar machenden Richtung zusammen. Allein es läßt sich nicht verkennen, daß, so einem gerechtfertigten Wunsche, eine zweckmäßige Wahl seines Nachfolgers zu treffen und die Bedingungen der Uebernahme in billiger, alle Theile zufriedenstellender Weise festsetzen. Alles dies kann im Gesetz einer solchen Bestimmung Erklärung des Erblassers nicht das Gesetz, welches nur abstracte Normen aufstellt, sondern viel oder die Dispositionen der Erben im Wege gütlicher Uebereinkunft ertragen, welche entschieden sich in Abneigung, welche der fruhere vorlegte Richtung, auf die Conservation des Bauernstandes und seines Familienguts durch Intercete in die individuelle Freiheit und in bestehende Rechte eingreifende Mittel hinzuwirken, zu verlassen, um so mehr, als solche Mittel immer gefährlich bleiben. Dazu kommt, daß, wenn eine solche erwünschte Sitte, wie allseitig anerkannt wird, im Bauernstande wirklich noch lebendig ist, und man sonach darauf vertrauen darf, daß sie sich im Ganzen und Großen wirksam erweisen werde, jene Maßregeln im Einzelnen den Zweck, welchen dann schon durch die Sitte gewonnen wird, theils überflüssig, theils als der naturgemäßen Entwicklung hinderlich, mithin sogar schädlich erscheinen. Sollte aber jene Sitte erlöschen, so wird auch die Gesetzgebung, die zwar vorhandene rechtliche und sittliche Elemente gestalten und regeln, aber nicht eigentlich schaffen kann, das Leben da, wo es einmal entwichen ist, nicht zurückzurufen vermögen.

Die Aufgabe, die sich die Gesetzgebung in dieser Materie zu stellen hat, kann daher nur die sein, auf indirectem Wege die Autonomie des Bauernstandes nicht gewaltsam durch polizeiliche Einwirkung als bisherige durch Beseitigung der ihrer Entwicklung sich etwa entgegenstellenden Hindernisse zu fördern. — So viel über das dem gegenwärtigen Gesetz-Entwurf zum Grunde liegende Prinzip im Allgemeinen.

2) Erörterung der Beurtheilungsfrage. — Dies Prinzip, auf welchem auch die in der Altenländischen Ordre vom 8. Januar 1844 für die Provinz Westfalen getroffenen provinzialrechtlichen Anordnungen beruhen, als richtig vorausgesetzt, fragt es sich jedoch, ob für legislative Maßregeln dieser Art ein Bedürfniß vorhanden ist? — Diese Frage ist zunächst nur im Allgemeinen zu erörtern, ohne spezielleres Prüfung wird dadurch bedingt, ob und inwieweit das Vorhandensein solcher Hindernisse, welche einer Entwicklung der Autonomie des Bauernstandes entgegenstehen, anzuerkennen ist, und fällt in dieser Beziehung mit der Prüfung der einzelnen zu treffenden Anordnungen zusammen. Das Bedenken, auf welches jene Bedürfnißfrage hinführt, ist hauptsächlich folgendes. Muß die Gesetzgebung, um in der eingeschlagenen Richtung einen günstigen Erfolg hoffen zu dürfen, das Vorhandensein eines konservativen Elements im Bauernstande voraussetzen und demselben Kraft und Leben genug zutrauen, um sich geltend zu machen, so kann sie dasselbe auch — läßt sich behaupten — seiner eigenen Entwicklung überlassen; die Sitte autonomischer, auf Erhaltung des Familien-Eigenthums abzielender Dispositionen wird sich dann entweder kräftig genug erweisen, etwa bemerkte Schwierigkeiten selbst überwinden, und bedarf des Schutzes durch besondere gesetzliche Maßregeln nicht. — Diesen Einwurf scheint die vom Königl. Ministerium des Innern bejahte Art der Tarxation der freien Rustikalgüter in der Allgemeinen Gerichts-Ordnung gegebenen Vorschriften und deren Anwendung in der Praxis ins Auge gefaßt. Nach §. 14 Tit. 6 Th. II. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung sollen in den östlichen Provinzen der Monarchie die Taxen von Landgütern, die zwar nicht adeligen Qualität, aber doch ein freies Adelgut gewesen sind, und freien Gerichtsbarkeit unterthanig sind, mithin der Taxen der in Rede stehenden bäuerlichen Güter, die, weil ihr Werth 500 Rthlr übersteigt, nicht nach dem Gesetz über Abschätzung der Grundstücke von geringerem Werthe vom 15. Juni 1840 (Gesetz-Sammlung S. 131) behandelt werden können, im Wesentlichen den die Grundsätze Anwendung finden, welche bei der Abschätzung adeliger Güter in der Provinz zur Richtschnur dienen, wird auch in Betreff der Verschiedenheiten und Abweichungen aus der verschiedenen Qualität der Güter sich von selbst ergeben. Maßgebend sollen also im Wesentlichen die ritterschaftlichen Taxirungs-Grundsätze sein, und es ist daher nicht nöthig, die Ausmittelung eines richtigen und angemessenen Werthes bäuerlicher Nahrungen im Allgemeinen unpassend sind, wenige und besonders zu hohe Taxen ergeben hat. Dies ist jedoch nicht der Fall. — Es verspannte kann, wenn — wie nach der Praxis vieler Gerichte geschieht — der richterliche Kommissarius von den Gutsvorständen nur die Bonitäts-Klassen, Einsaat, Ertrag und Lasten, nicht aber die Grundsätze der technische Taxe, zum Informatorium-Protokolle angeben, danach aber das Taxations-Instrument unter Anwendung der ritterschaftlichen Normen kalkulatorisch berechnet läßt, so kann die Taxation nicht als Grundsätzlich nicht selbst auszuziehen. Wenn nun gleich die oben allegirte Verschrift des §. 14 Tit. 6 Th. II. der Allgem. Gerichts-Ordnung für aus der verschiedenen Qualität der Güter sich hier leicht ergebende Verschiedenheiten und Abweichungen berücksichtigt wissen will, so sind als allgemeine Regel doch immer die ritterschaftlichen Taxprinzipien gesetzlich vorgeschrieben. Führen diese dahin, eine höhere Taxation, als sie den thatsächlichen Ergebnissen, so bedarf es bei der oben angeführten Thatsache einer dem wahren Werthe des Guts wirklich entsprechenden Taxe eines neuen Gesetzes zur Herstellung eines angemessenen Abschätzungs-Verfahrens. Der Art. 74 der Declaration vom 29. Mai 1816 (Gesetz-Sammlung S. 171) verordnet zwar hinsichtlich der in Folge des von dem anderen Theile geleisteten Prinzips bei gutsherrlich verwandelten Bauergüter schon, daß diese Güter bei Erbtheilungen nach dem wirklichen Ertrage abgeschätzt werden sollen. Dabei unentbehrlich ergibt der Gegenstand nicht durch gemeinen Rechte (Allg. Gerichts-Ordnung Th. II. Tit. 7 §. 209), daß darnach nur auf die sonst gesetzlich vorgeschriebenen Taxe-Grundsätze — den §. 14 Tit. 6 Th. II. der Allg. Gerichtsordnung — hat verwiesen. Es kann von anderen Prinzip bat aufgestellt werden sollen; anderenfalls ist sogar die Anwendbarkeit dieser Bestimmung auf alle, namentlich auf die schon vor dem Erlaß vom 14. September 1811 zu freiem Eigenthum befreiten Rustikalgüter, auf welche die Reskript vom 7. Oktober 1833 (vom Kamptz Jahrb. Bd. 42 S. 290) zweifelhaft geworden. Die Verschrift des allgemeinen Artikels 72 macht daher das zeit deutlichste Gesetz über Abschätzung, wie solche bei Erbtheilungen der gutsunterthänigen bäuerlichen Wirthschaften in den §§. 280 bis 284. Tit. 7, Th. II. 1.

a) daß in allen Fällen, wo der neue Besitzer Miterben abzufinden hat, der Werth des Guts und des zur Wirthschaft erforderlichen Guts-Inventariums nach einer gemäßigten Taxe angeschlagen, — b) bei Aufnahme derselben nicht nur auf sämmtliche Lasten und Abgaben, sondern auch auf den nothwendigen Unterhalt des neuen Besitzers und seiner Frau Rücksicht genommen, — c) zur Herausziehung der nach solcher Taxe den Miterben zu kommenden Abfindungen billige, den Vermögens-Umständen des Uebernehmers angemessene Termine bestimmt werden sollen.

Diese Vorschriften, welche, streng genommen, eine vorzugsweise Begünstigung des Hof-Annehmers nicht enthalten, indem der Unterhalt des Besitzers und seiner Frau nur ein Aequivalent für die von ihnen zur Erhaltung eines Ertrages aufzuwendende Arbeit bilden, sind es, an welche der gegenwärtige Gesetz-Entwurf sich im Wesentlichen anschließt. Sie sind durch den Artikel 72 der Declaration vom 29. Mai 1816 (Gesetz-Sammlung S. 171), indem man von der — weiter unten zu erwähnenden — jetzt nicht mehr haltbaren Ansicht ausging, daß zwischen einer wirklichen Ertrags- und einer sogenannten gemäßigten Taxe ein Unterschied obwalte, in Betreff derjenigen Güter, die in Folge des Edicts vom 14. September 1811 freies Eigenthum geworden sind, ausdrücklich aufgehoben worden. Hinsichtlich derjenigen Bauerngüter, welche schon vor dem obengedachten Edikt zu Eigenthum, Erbpacht oder Erbzins besessen wurden, ist zwar in dem Reskripte vom 7. Oktober 1833 (v. Kamptz Jahrbücher, Bd. 42, S. 290) ihre fortwährende Gültigkeit ausgeführt; theils aber läßt sich dagegen einwenden, daß jene Vorschriften, dem Zusammenhange nach, nur auf unterthänige Rustikalstellen zu beziehen seyen, theils haben sie ihre Anwendbarkeit praktisch verloren, da ein früheres Reskript vom 3. Juli 1813 (v. Kamptz Jahrbücher, Bd. 2 S. 25) dem ebengedachten Reskripte vorgeht, durch welches die Taxe und die Kennzeichen derjenigen in freiem Eigenthume befindlichen Bauerngüter, auf welche sie etwa noch angewendet werden könnten, nicht immer äußerlich hervortreten, überdies auch der §. 282 a. a. O. auf besondere provinzielle Abschätzungs-Grundsätze verweis, die sich in den Provinzial-Rechten nicht vorfanden. Schon von diesen Gesichtspunkte aus scheint es daher nothwendig oder doch zweckmäßig, die Wiederherstellung jener im Westfälischen beizubehaltenden Grundsätze durch ein besonderes Gesetz zu veranlassen, zumal ihre Vorschriften jedenfalls nur auf Erbtheilungen sich beziehen. In denselben Verhältnissen befinden sich, wenn man die über die Taxation der freien Rustikalgüter in der Allgemeinen Gerichts-Ordnung gegebenen Vorschriften und deren Anwendung in der Praxis ins Auge faßt. Nach §. 14 Tit. 6 Th. II. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung sollen in den östlichen Provinzen der Monarchie die Taxen von Landgütern, die zwar nicht adeligen Qualität, aber doch ein freies Adelgut gewesen sind, und freien Gerichtsbarkeit unterthanig sind, mithin der Taxen der in Rede stehenden bäuerlichen Güter, die, weil ihr Werth 500 Rthlr übersteigt, nicht nach dem Gesetz über Abschätzung der Grundstücke von geringerem Werthe vom 15. Juni 1840 (Gesetz-Sammlung S. 131) behandelt werden können, im Wesentlichen den die Grundsätze Anwendung finden, welche bei der Abschätzung adeliger Güter in der Provinz zur Richtschnur dienen, wird auch in Betreff der Verschiedenheiten und Abweichungen aus der verschiedenen Qualität der Güter sich von selbst ergeben. Maßgebend sollen also im Wesentlichen die ritterschaftlichen Taxirungs-Grundsätze sein, und es ist daher nicht nöthig, die Ausmittelung eines richtigen und angemessenen Werthes bäuerlicher Nahrungen im Allgemeinen unpassend sind. Wenige und besonders zu hohe Taxen ergeben sich hierbei nicht. Es verspannte kann, wenn — wie nach der Praxis vieler Gerichte geschieht — der richterliche Kommissarius von den Gutsvorständen nur die Bonitäts-Klassen, Einsaat, Ertrag und Lasten, nicht aber die Grundsätze der technische Taxe, zum Informatorium-Protokolle angeben, danach aber das Taxations-Instrument unter Anwendung der ritterschaftlichen Normen kalkulatorisch berechnet läßt, so kann die Taxation nicht als Grundsätzlich nicht selbst auszuziehen. Wenn nun gleich die oben allegirte Verschrift des §. 14 Tit. 6 Th. II. der Allgem. Gerichts-Ordnung für aus der verschiedenen Qualität der Güter sich hier leicht ergebende Verschiedenheiten und Abweichungen berücksichtigt wissen will, so sind als allgemeine Regel doch immer die ritterschaftlichen Taxprinzipien gesetzlich vorgeschrieben. Führen diese dahin, eine höhere Taxation, als sie den thatsächlichen Ergebnissen, so bedarf es bei der oben angeführten Thatsache einer dem wahren Werthe des Guts wirklich entsprechenden Taxe eines neuen Gesetzes zur Herstellung eines angemessenen Abschätzungs-Verfahrens. Der Art. 74 der Declaration vom 29. Mai 1816 (Gesetz-Sammlung S. 171) verordnet zwar hinsichtlich der in Folge des von dem anderen Theile geleisteten Prinzips bei gutsherrlich verwandelten Bauergüter schon, daß diese Güter bei Erbtheilungen nach dem wirklichen Ertrage abgeschätzt werden sollen. Dabei unentbehrlich ergibt der Gegenstand nicht durch gemeinen Rechte (Allg. Gerichts-Ordnung Th. II. Tit. 7 §. 209), daß darnach nur auf die sonst gesetzlich vorgeschriebenen Taxe-Grundsätze — den §. 14 Tit. 6 Th. II. der Allg. Gerichtsordnung — hat verwiesen. Es kann von anderen Prinzip bat aufgestellt werden sollen; anderenfalls ist sogar die Anwendbarkeit dieser Bestimmung auf alle, namentlich auf die schon vor dem Erlaß vom 14. September 1811 zu freiem Eigenthum befreiten Rustikalgüter, auf welche die Reskript vom 7. Oktober 1833 (vom Kamptz Jahrb. Bd. 42 S. 290) zweifelhaft geworden. Die Verschrift des allgemeinen Artikels 72 macht daher das zeit deutlichste Gesetz über Abschätzung, wie solche bei Erbtheilungen der gutsunterthänigen bäuerlichen Wirthschaften in den §§. 280 bis 284. Tit. 7, Th. II. 1.

a) daß in allen Fällen, wo der neue Besitzer Miterben abzufinden hat, der Werth des Guts und des zur Wirthschaft erforderlichen Guts-Inventariums nach einer gemäßigten Taxe angeschlagen, — b) bei Aufnahme derselben nicht nur auf sämmtliche Lasten und Abgaben, sondern auch auf den nothwendigen Unterhalt des neuen Besitzers und seiner Frau Rücksicht genommen, — c) zur Herausziehung der nach solcher Taxe den Miterben zu kommenden Abfindungen billige, den Vermögens-Umständen des Uebernehmers angemessene Termine bestimmt werden sollen.

Diese Vorschriften, welche, streng genommen, eine vorzugsweise Begünstigung des Hof-Annehmers nicht enthalten, indem der Unterhalt des Besitzers und seiner Frau nur ein Aequivalent für die von ihnen zur Erhaltung eines Ertrages aufzuwendende Arbeit bilden, sind es, an welche der gegenwärtige Gesetz-Entwurf sich im Wesentlichen anschließt. Sie sind durch den Artikel 72 der Declaration vom 29. Mai 1816 (Gesetz-Sammlung S. 171), indem man von der — weiter unten zu erwähnenden — jetzt nicht mehr haltbaren Ansicht ausging, daß zwischen einer wirklichen Ertrags- und einer sogenannten gemäßigten Taxe ein Unterschied obwalte, in Betreff derjenigen Güter, die in Folge des Edicts vom 14. September 1811 freies Eigenthum geworden

Resultat der Taxe hoch oder niedrig zu stehen kommt, vielmehr müssen hierauf noch eine Menge anderer Momente ein, und geschickte Taxatoren haben es bei ihrem Arbitrium über die letztern doch in der Hand, die Tendenz der Vorschrift über die Kapitalisirung zu vereiteln. Weit angemessener erscheint dagegen die Aufstellung eines allgemeinen, leitenden Prinzips, welches für die Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse des abzuschätzenden Gutes vollkommen freie Hand läßt. Was das aufzustellende Prinzip selbst betrifft, so stellt dasselbe zwei Momente hin, nach denen die Abschätzung erfolgen soll: 1) nach dem nachhaltigen Ertragsvermögen (Reinertrag) des Gutes, und 2) nach dem wirklichen Ertrag, d. h. nach der Gut-Annehmer sich bei der Wirthschaft in leistungsfähigem Zustande erhalten könne. Die allgemeinen Anweisungen, welche in den §§. 8 ff. Tit. 6 Thl. II. der A. G. O. vom Taxations-Kommissarius über die Herbeischaffung der Materialien zur Abschätzung ertheilt sind, und welche darauf abzielen, zuverlässige Data über einen mittelmäßigen Wirthschafts-Ertrag zu gewähren, die Gründe, etwaiger Veränderungen derselben zu ermitteln und seine Richtigkeit durch Vergleichung mit früheren Kaufpreisen zu prüfen, liefern den Beweis, daß der Gesetzgeber bei Ertheilung jener Vorschriften von dem nämlichen Gesichtspunkte ausgegangen ist. Was das zweite Moment anbelangt, daß bei der Abschätzung darauf Rücksicht genommen werden soll, daß der Gutsannehmer sich bei der Wirthschaft in leistungsfähigem Zustande erhalten könne, so steht dieser Punkt mit dem vorgedachten in enger Verbindung. Von einem wahren und wirklichen Ertrage kann erst dann die Rede seyn, wenn von dem, was nach den einzelnen Rubriken einkommt, die auf dem Gute haftenden Lasten und die zur Erhaltung der Substanz und zum Betriebe der Wirthschaft nothwendigen Kosten in Abzug gebracht werden. Der Umfang, die Natur und die Bestimmung der Rustikal-Stellen bringt es ferner mit sich, daß der Besitzer und seine Familie die Wirthschaft selbst betreiben und bei den erforderlichen Arbeiten selbstthätig Hand anlegen. Der nothwendige Unterhalt der Familie des Besitzers ist daher nur als Aequivalent für die persönliche Beschäftigung bei der Bewirthschaftung zu betrachten und gehört somit gleich den sonstigen Positionen, die zur Bestreitung der auf dem Hofe haftenden Prästanda aufgenommen werden, zu den Abzügen, welche bei rückständig werden müssen, um den wahren Reinertrag des Guts zu ermitteln. Hiernach könnte dieser Punkt im Gesetze, streng genommen, allerdings mit Stillschweigen übergangen werden, da, wie oben aufgeführt, die Rücksicht auf den Besitzer und seine Familie eine nothwendige Belegung für die Ausmittelung des wirklichen Ertrages einer Rustikalstelle ist. Es möchte jedoch zur Beruhigung möglicher Abweichungen bei den Abschätzungen zweckmäßig seyn, die Nothwendigkeit jener Rücksichtnahme, wie geschehen, im Gesetz kurz anzudeuten.

Die Präzisirung dieser Andeutung in der Weise, wie solche in der Allerhöchsten Ordre vom 5. Januar 1844 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 11) sub Nr. 4 aufgedrückt worden, daß nämlich der Besitzer im Stande bleibe, als tüchtiger Landwirth zu bestehen, erscheint nicht rathsam, weil der Begriff eines tüchtigen Landwirths zu relativ ist, auch die Anwendung des Gesetzes auf solche bäuerliche Güter beschränken würde, mit denen ausschließlich oder doch vorzugsweise Ackerbau und Viehzucht verbunden ist, hierzurech aber bei den mannigfachen industriellen Unternehmungen, die in der neuesten Zeit mit dem Betriebe der Landwirthschaft sich zu verbinden pflegen, der Bereich der Anwendbarkeit des Gesetzes schwankend werden und zu vielen Zweifeln Veranlassung geben möchte. Nach dem vorliegenden Gesetz-Entwurf soll nun das obige Abschätzungs-Prinzip in allen Fällen bei Taxationen der größeren Rustikal-Stellen Anwendung finden. Dies rechtfertigt sich durch folgende Erwägungen. Darf nämlich von dem vorgeschlagenen Verfahren eine richtige, den individuellen Verhältnissen des abzuschätzenden Gutes entsprechende Taxe des wahren Werthes erwartet werden, so läßt sich nicht absehen, warum man dieselben Grundsätze nur, wie nach den früheren Vorschlägen, zum Behuf der Erbtheilung und nicht vielmehr generell in allen Fällen, wo die Abschätzung einer Rustikal-Stelle nothwendig wird, zur Anwendung bringen will. Die aufgenommene Taxe soll die Interessenten nur in den Stand setzen, den wahren Werth des Guts zu übersehen, um als Basis für ihre in Betreff des letzteren zu fassenden Entschlüsse zu dienen. In dieser Beziehung waltet ein gleiches Bedürfniß, bei Erbtheilungen, auch bei allen anderen Geschäften vor, denen Absicht und eine Kenntniß des eigentlichen Werthes des Grundstücks erfordert; denn auch der fremde Erwerber muß bei Abmessung des Kaufpreises denselben Gesichtspunkt, von dem die Taxatoren bei der Abschätzung ausgehen sollen, ins Auge fassen. Sodann erscheint aber auch nicht nur die Konkurrenz, sondern auch der Druck, den das ganze Gesetz verfolgt, — die Erhaltung eines kräftigen Bauernstandes, — die Generalisirung des aufgestellten Abschätzungs-Prinzips für alle Taxen ländlicher Nahrungen die auch, weil eben man einerseits nur eine richtige Würdigung erwartet und andererseits die freie Vereinigung über den Kaufpreis nicht beschränkt werden, die Taxe vielmehr nur zur Information dienen soll, ohne Gefahr, daß daraus ein Nachtheil für die besitzende Familie entstehen werde, erfolgen kann. Die Konservation des Grundeigenthums in den bäuerlichen Familien erscheint zwar als ein sehr wichtiges und einflußreiches Mittel zur Erreichung jenes Zwecks und verdient jete mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Billigkeit vereinbare Beförderung. Gleichwohl wird man, ohne Beschränkungen der Testirfreiheit Beifall gewinnen, was man doch aufgeben hat, nicht verneinen können, daß in vielen Fällen das Gut durch nothwendige Subhastation oder freiwilligen Verkauf an fremde Besitzer übergeht. Daß der fremde Erwerber in prästationsfähigem Stande verbleibe und das Gut nunmehr seiner Familie erhalte, ist für das Allgemeine und für die Erreichung des vorerwähnten Zwecks nicht von geringem Interesse; er muß daher gleichfalls in den Stand gesetzt werden, den zu zahlenden Erwerbspreis nach einer richtigen Taxe abmessen zu können. — Ferner führt auch die Rücksicht auf die Conservation der besitzenden Familien ebenfalls auf die Generalisirung der aufgestellten Abschätzungs-Prinzips hin. Denn gemäß werden die Anträge auf Subhastation des Bauern-Grundstücks häufiger gemacht, gütliche Vereinigungen unter den Familiengliedern seltener erzielt werden, wenn die Aufnahme der Subhastations-Taxe nach anderen Grundsätzen erfolgt, als die zum Behuf des Zuschlags auf freier Hand an einen Miterben, und wenn überhaupt die behufs Veräußerung an einen Fremden aufgenommene Taxe durch einen zu erwartenden höheren Taxwerth den Eigennutz durch die Aussicht auf Erlangung eines höheren, dem höheren Taxwerthe entsprechenden Verkaufspreises zur Veräußerung an einen Fremden reizt. Endlich würde durch einen solchen Unterschied niemenn die dem Erlasse des Gesetzes anderweitig nachtheilige Ansicht verbreitet werden, daß der Hof-Annehmer vor seinen Miterben unbillig begünstigt werde, was man doch in der That nicht behauptig. Die Güter, auf welche das Gesetz Anwendung finden soll, sind alle solche, „deren Besitzer im Stande der Landgemeinden betreten werden", um deren willen bezeichnet worden, um nicht in eine lokalistische Unterscheidung zwischen größeren und kleineren, spannfähigen und nicht spannfähigen, katastirten und nicht katastrirten Nahrungen zu gerathen, da derartige Unterscheidungen sich bei der aus der unbeschränkten Parzellirungs-Befugniß hervorgehenden Mannigfaltigkeit der Verhältnisse nicht würden durchführen und festhalten lassen. Die Worte: „mit Beseitigung jedes Unterschiedes" zwischen (c. g. gemästeten und Dreschtags-Taxen, sind hinzugefügt worden, weil man früher und namentlich nach der bei der allgemein Taxation vom Jahre 1816 und auch noch bei der Altersbehörden Kabinets Ordre vom 5. Januar 1844 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 11) davon aufgegangen ist, daß zwischen gewöhnlichen Taxen und ermäßigten Gebtaxen ein Unterschied obwalte. Dieser kann aber nach dem, was oben über die bei Aufnahme einer den wahren Werth darstellenden Taxe maßgebenden Prinzipien gesagt worden ist, jetzt nicht mehr anerkannt werden und ist selbst für diejenigen ermäßigten Taxen, denen das Allg. Landrecht in den §§. 280 ff. Tit. 7 Thl. II. gedenkt, und welche es seiner Zeit einen Anhalt gegeben haben mag, verloren gegangen. Das demzufolge von dem Art. 72 der Deklaration vom 29. Mai 1816 Art. 72 der Deklaration vom 29. Mai 1816 Art. 72 der Deklaration vom 29. Mai 1816

schafts-Behörden in den §§. 483 und 484, Tit. 18, Thl. II. des Allg. Landrechts verliehenen Befugnisse insofern, als nach den letzteren nur gegen Aeltern und Geschwister, nicht auch gegen andere Verwandte und Miterben, gewisse billige Rücksichten und auch diese nur in Betreff der zu verlangenden Sicherheit, nicht hinsichtlich der Zahlungsfristen, zulässig sind. — Die Bestimmungen zu b. c. und d., welche die den Vormundschafts-Behörden nach §§. 576—579 a. a. O. zustehenden Befugnisse erweitern, dadurch sich auf dem nämlichen Prinzip, welches in der für die Provinz Westfalen erlassenen Allerhöchsten Order vom 5. Januar 1844 (Justiz-Ministerialblatt S. 11) genehmigt worden ist, indem darin den Vormundschafts-Behörden die Ermächtigung ertheilt wird, dem Guts-Annehmer das Gut für eine ermässigte Taxe, welche nur $^2/_3$ des gewöhnlichen Taxwerthes beträgt, zu überlassen, was, so bald man den Unterschied zwischen ermässigten und gewöhnlichen Taxen fallen lässt, nichts Anderes bedeutet, als daß dem Guts-Annehmer das Gut für $^2/_3$ der richtigen Taxe überlassen werden darf; daß durch diese Bestimmungen das Interesse der Pflegebefohlenen gefährdet werde, lässt sich nicht erwarten. Es wird nur dem Ermessen der Vormundschafts-Behörden ein weiterer Spielraum gewährt und ihnen freiere Hand gelassen, die nach den strengeren Vorschriften der §§. 576—579 a. a. O. öfter eintretende Nothwendigkeit einer Subhastation der Rachlaß-Grundstücke zu vermeiden und durch geeignete Stipulationen anderweitige Vortheile für wahre Rechte der Kuratoren nicht zu bedürfen, als blos durch die vielleicht höhere Taxaufnahme geschieht. Dagegen leuchtet es ein, daß jene Bestimmungen wohl geeignet sind, auf die Conservation des Guts in der Familie des Besitzers und die Erhaltung des Hofannehmers in leistungsfähigem Zustande günstig einzuwirken.

Zu §. 5. Es bedarf kaum einer Bemerkung, daß die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung die Nummer 4 der unter dem 5. Januar 1844 für die Provinz Westfalen getroffenen vorläufigen Bestimmungen vollständig ersetzen, während es bei den hinsichtlich der Stempel und Kosten gleichzeitig getroffenen Bestimmungen bis dahin, daß dieser Gegenstand eine anderweitig regulirt werden möchte, mit Rücksicht auf die noch schwebenden Verhandlungen über das bäuerliche Erbfolgerecht sein Bewenden behalten muß. — Um hierüber jedes Bedenken zu beseitigen, ist ausdrücklich die Nummer 4 als diejenige bezeichnet, welche ihre Erledigung findet.

Landtags-Angelegenheiten.

Sitzung der Vereinigten Kurien am 14. Mai.

Die Sitzung beginnt bald 11 Uhr Vormittags unter dem Vorsitz des Landtags-Marschalls, Fürsten zu Solms. Das Protokoll der vorigen Sitzung wird verlesen und genehmigt. Als Secretaire fungiren die Abgeordneten Frhr. v. Waldow und Siegfried.

Der Marschall kündigt der Versammlung eine Reihe von Anträgen an, die rechtzeitig eingekommen und auch den Abtheilungen bereits zugetheilt seien, aber in der Versammlung noch nicht angekündigt worden sind. Es sind folgende Anträge:

Des Abg. Wortmann (2, Prov. Westfalen). Festsetzung von Zusichentaxen bei der Klassensteuer.

Des Abg. Lorenz (2, Prov. Westfalen), Vereinfachung der Veranlagung der Klassensteuer.

Des Abg. Krause (2, Prov. Preußen), Erhöhung der Klassensteuer in den ersten und Ermässigung derselben in den untersten Stufen.

Des Abg. Schmidt (2, Prov. Sachsen), über denselben Gegenstand.

Des Abg. v. Puttkammer (1, Prov. Pommern), Einführung der Klassensteuer in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten.

Des Abg. Wenghofer (2, Prov. Preußen), Kommunalsteuer - Zuschläge zur Klassen- und Einkommensteuer.

Des Abg. v. Olfers (2, Prov. Westfalen) und Anderer, Staatsunterstützung für die Verlängerung der Münster-Hammer Eisenbahn.

Des Abg. Wehr (1, Prov. Preußen), Richtung der preuß. Ostbahn.

Des Abg Holzbrink (1, Prov. Westfalen) u. Anderer, Zinsengarantie des Staates für eine Eisenbahn aus dem Kreise Siegen zur Köln-Mindener Bahn.

Des Abg. Fabricius (2, Prov. Pommern), Unterstützung einer Eisenbahn zwischen Neu-Vorpommern und Berlin durch den Staat.

Des Abg Rinau (2, Prov. Brandenburg), Bau der Bahnstrecke von Driesen nach Frankfurt.

Der Abg. Graf und Naumann (2, Prov. Posen), die Eisenbahnverbindung zwischen Posen und Schlesien.

Des Abg. Plange (2, Prov. Westfalen), Zinsgarantie des Staats für eine aus dem Kreise Siegen nach den Ruhr-Kohlenwerken zu führende Eisenbahn.

Des Abg. Frhrn v. Lilien-Borg (1, Prov. Westfalen) u. A., Richtung der Thüringer Verbindungsbahn von Lippstadt nach Dortmund.

Des Abg. Appelbaum (2, Prov. Posen), Richtung der preußischen Ostbahn über Bromberg.

Hiernach wird die vom Buchhändler Reimarus beabsichtigte Herausgabe der Landtagsverhandlungen auch hier, also zum dritten Mal, zur Sprache gebracht. Der Marschall sagt, er habe, als sich Reimarus wegen der von ihm beabsichtigten Ausgabe der Landtagsverhandlungen an ihn gewendet, denselben darauf aufmerksam gemacht, daß vor weiterer Erklärung über die Betheiligung des Landtags selbst an dieser Ausgabe seiner Verhandlungen es vorerst noch auf gewissen Einklang, einmal auf das Einverständniß mit dem Hrn. Marschall der Kurie der drei Stände, und dann auf eine Mittheilung und Aufnahme der Sache in der Versammlung. Seitdem habe er von dem Buchhändler Reimarus selbst erfahren, daß er das Anschreiben Verschen gemacht habe, schon ehe die drei gefertigten Exemplare des Prospectus bekannt zu machen. Sobald er davon durch H. selbst vor 8 Tagen Nachricht erhalten, habe er ihn veranlaßt, diesen Prospectus zurückzuhalten und den Mitgliedern der Versammlung nicht zukommen zu lassen, ehe die Mittheilung der Sache hier erfolgt sey. Das Einverständniß mit dem Hrn. Marschall der Kurie der drei Stände habe von Anbeginn stattgefunden und die Besprechungen seyen gemeinschaftlich getroffen worden. Jetzt komme es darauf an, daß die Versammlung erkennen lasse, ob sie der Meinung ist, daß eine solche anerkannte Herausgabe ihrer sämmtlichen Verhandlungen wünschenswerth sey oder nicht.

Abg. v. Auerswald würde sich für die in Rede stehende Unterstützung des Anerbietens des Buchhändlers Reimarus nur in dem Falle erklären, wenn seine öffentliche Ausgabe der Verhandlungen ersthine, an welche Jeder einen Mißstand anlegen könnte. Diese sey aber schon da in den von der Allg. Pr. Zeit. bekannt gemachten Verhandlungen; er glaube sich dafür gegen die Bevorzugung eines einzelnen Buchhändlers erklären zu müssen.

Abg. Schaub bemerkt, es sey hier die Frage, ob der Buchhändler Reimarus, der bis jetzt einen Prospectus herausgegeben, dazu die Befugniß hatte oder nicht; er glaubt, es gar nähern Erörterung ziehen zu müssen, ob der Buchhändler Reimarus etwas gethan habe, was er nicht hätte thun sollen.

Marschall: Sollte wohl der Abgeordnete nicht der Meinung seyn, daß diese Frage schon erledigt ist durch die Bemerkung, die ich mit wenigen Worten gemacht habe? Buchhändler Reimarus hat durch ein entschuldbares Versehen den Prospectus früher bekannt gemacht, als es in der Ansicht lag, die er von mir vernommen hat. Ich habe bemerkt, daß es ein entschuldbares Versehen von ihm seyn. Darum, glaube ich, ist es ein Gegenstand, mit welchem wir und die Kostbarkeit der Zeit wegen nicht länger beschäftigen sollten.

Abg. Schaub: Ja, dabei aber kann ich mich zu meinem Bedauern nicht beruhigen. Das angeführte „entschuldbare Versehen" ist sehr allgemein gehalten. Ich habe das hohe Glück, Berlin zu vertreten, es muß mir deshalb daran gelegen seyn, die Ehre eines Berliner Bürgers aufrecht zu erhalten. Dem Hrn. Reimarus ist dieser Prospectus hier von Ew. Durchlaucht mit der Weisung zurückgegeben worden, ihn so bekannt zu machen, wie er veröffentlicht worden, dessen zur Beruhigung besitzet sich darauf „genehmigt" und der Name Ew. Durchlaucht. Nachdem Hr. Reimarus, wie mir bekannt geworden ist, zuvor durch ein Mitglied der hohen Versammlung, durch einen gehörten Vertreter der Provinz Brandenburg, aufgefordert worden war, eine amtliche Herausgabe zu unternehmen, hat sich Hr. Reimarus an Ew. Durchlaucht begeben, demselben auch zu St. Ereellenz dem Hrn. Minister v. Bodelschwingh, dann wieder zu St. Durchlaucht, und nachdem alle weiter dahin gehenden Vorbereitungen getroffen worden, hat Hr. Reimarus mit diesem Prospectus sich aufs neue zu Ew. Durchlaucht begeben, und es ist ihm von dem Hrn. Landtags-Marschall darauf die erbetene Erlaubniß zur Veröffentlichung ertheilt worden und, wie gesagt, das „genehmigt" aufgeschrieben. In Folge dessen hat sich Hr. Reimarus, ein sehr achtbarer Mann, veranlaßt gesehen und sich veranlaßt sehen müssen, die Bekanntmachung ergehen zu lassen. Wenn jetzt die hohe Versammlung sich aber bewogen finden könnte, die Sache rückgängig zu machen, wenn die Nachricht in der Allg. Pr. Zeit. erschien, daß Hr. Reimarus ohne Befugniß bisher vorgeschritten sey, so müßte natürlich der Mann in seiner persönlichen Ehre sich verletzt und gekränkt sehen, und ich halte mich deshalb verpflichtet, eben so, wie ich die Ehre habe, Berlin vertreten zu dürfen, auch die Ehre der Bürgerschaft von Berlin und eines Einzelnen aufrecht zu erhalten in allen ihren Theilen, und zwar um so mehr, als nach meiner vollen Ueberzeugung hier Jemand vorliegt wird, der in jeder Beziehung bis jetzt ganz unbescholten dastand. (Mehrstimmiges Bravo.)

Der Marschall erinnert sich seiner Bemerkung „genehmigt" sehr wohl, dieselbe habe aber die Bedeutung gehabt, daß unter den beiden bereits erwähnten Voraussetzungen gegen diesen Prospectus von ihm nichts zu erinnern sey. Was die Ehre des Buchhändlers Reimarus betreffe, so sey sie schon durch das, was er bemerkte, falls eine Rehabilitirung irgend nöthig gewesen wäre, vollständig rehabilitirt. Er setze aber hinzu, daß sie nicht einmal nöthig war, und es komme blos darauf an, ob die Versammlung der Meinung ist, daß eine solche anerkannte und amtliche Herausgabe ihrer Verhandlungen wünschenswerth sey oder nicht.

Fürst Lichnowsky wünscht eine solche, unter Aufsicht und Correctur des Secretariats; man möge Herrn R. den Vorzug geben, der einen sehr offenen Weg gegangen sey, sich ganz auf gesetzliche Weise an den Herrn Marschall, als an das offizielle Organ der Versammlung, gewendet habe.

Abgeordn. von Bockum-Dolffs: Durchlauchtigster Herr Marschall! Der Königl. Herr Kommissarius hat der hohen Versammlung der Drei-Stände-Kurie bereits eröffnet, daß es unrichtig sey, über diesen Gegenstand die freie Concurrenz walten zu lassen. Es haben sich, wie wir vernommen haben, bereits mehrere Buchhändler gemeldet, auch ist mir selbst bekannt, daß ein solches Unternehmen beabsichtigt wird. Es kann der hohen Versammlung nur daran liegen, ihre Verhandlungen so weit als möglich verbreitet zu sehen; das ist aber nur dann möglich, wenn die Verhandlungen nicht zu kostspielig werden. Würde einem einzelnen Buchhändler das Monopol ertheilt, unter der Rubrik „amtliche Verhandlungen" sie zu veröffentlichen, so würde dadurch jedes andere Unternehmen bei Seite geschoben. Das ist der Grund, weshalb ich früher schon der hohen Versammlung den Wunsch aufzusprechen habe, dem Herrn Reimarus zu unterlagen, sich dieser Rubrik ferner zu bedienen. Wenn aber heute ein verbreiter Mehrer es nicht für unthunlich erachtet hat, daß die Secretaire einer hohen Landtagsversammlung sich dazu hergeben sollten, die Correcturen der fraglichen Buchhandlung zu sehen, so muß ich mich dem entschieden widersetzen. In Folge der von mir früher bereits an dieser Stelle entwickelten Ansicht, hat der Herr Marschall der Drei-Stände-Kurie eine Veröffentlichung in dem Organe des Landtags erlassen und meiner Meinung nach möchte es nicht angemessen seyn, nun zu beschließen, daß diese Veröffentlichung zurückgenommen werde. Ich glaube deshalb, daß die Sache, so wie sie jetzt beruht, in der ganz richtigen Wendung sich befindet, daß es nämlich der freien Concurrenz überlassen werden muß, wer und wie viele Ausgaben von den Landtagsverhandlungen zu veranstalten, daß aber das Secretariat der hohen Versammlung jede Mitwirkung dabei ablehne.

Der Marschall pflichtet der letztern Bemerkung völlig bei.

Abgeordn. Zimmermann verweist darauf, daß die Allgem. Preuß. Zeit. die alleinige Quelle zur authentischen Interpretation der Landtagsverhandlungen sey und es daher eine andere Unternehmung nicht mehr geben dürfe; auch sey es gesetzlich, durch das Monopol einem Einzelnen die Verbreitung der Verhandlungen zu hindern.

Graf von Arnim findet gegen das Unternehmen, sofern es weder die Verantwortlichkeit der ganzen noch eines Theiles der Versammlung in sich begreift, nichts zu erinnern; gegen alles Andere würde er Etwas zu erinnern haben.

Marschall: Die Neigung der Versammlung scheint mir dahin erkannt werden zu können, daß sie das Unternehmen unter Verantwortung und Mitwirkung des Secretariats nicht gerade erwünscht findet, und die Frage wird so gestellt werden, daß sie dieses vollständig aussprechen im Falle ist, also heißen: Findet die Versammlung das fragliche Unternehmen unter Mitwirkung des Secretariats erwünscht? (Eine Stimme: Zulässig.) Zulässig ist es in jetzem Falle. Es handelt sich darum, ob die Versammlung es wolle oder nicht. Auf die Worte der Fassung kommt um so weniger etwas an, wenn über den Sinn der Frage kein Zweifel ist. (Eine Stimme: Der Versammlung kann es ganz gleich seyn, ob es Reimarus oder ein Anderer ist. Uebrigens wird der Sache zu viel Wichtigkeit beigelegt.) Ich lege der Sache nicht mehr Wichtigkeit bei, als sie verdient. Worauf ich aber allerdings ein sehr großes Gewicht lege, das ist, daß dieser Gegenstand, so wie jeder, der hier zur Sprache kommt, auf eine der Würde der Versammlung angemessene Weise zur Erledigung komme. Darauf lege ich einen sehr großen Werth, und daher halte ich es für nothwendig, daß wir zur regelmäßigen Abstimmung kommen, bei welcher wir uns in diesem Augenblick schon befinden. Die Frage so genau zu artikuliren, daß Niemand einen Anstoß findet, wird wohl nicht erforderlich seyn, sondern es wird hinreichen, anzunehmen, daß sie verstanden sey. Diejenigen, welche nicht für die Sache

Fortsetzung in der zweiten Beilage.

stand, welche sie nicht wünschen
Zeichen des Aufstehens
erhebt sich eine große Majo
reichender Vollständigkeit über
den, und wir kommen nun zu
der uns zunächst zu beschäftige
nichs-Ordnung über die Königl
richtung von Land-Rentenbank
den Abgeordneten von Gaffron,

Ehe es dazu kommt, erh
über die Kompetenz beider
sionen. Der Abgeordn. v
macht bemerklich, Sr. Durchla
sammlung und schon früher u
Abtheilungen verwiesen, welche
Kurien bestünden. Es sey di
Petition habe das Recht, in
genommen zu werden, sowe
zelnen Kurien appelirt behandelt
alle Propositionen dürften in
ihre Erledigung finden, sowe
bei Aufnahme neuer Staatsan
rung neuer oder Erhöhung bes
Meyner schließt mit dem Antrag
Weise verbleiben Petitionen, w
wiesen würden, wobin sie gehö

Der Marschall v. Rocho
gedachten Petitionen, welche
worden, unter Zustimmung der
schall der Herren-Kurie zur
nigten Kurien blos behufs da
sich stimmlich auf Allerhöchst
hätten, die in der Verenigten
wen mußten. Der Meyner
des Marschalls der Herren-Kurie

Der Marschall der
Sache damit abgethan.

Der Abgeordn. v. Min
Abgeordn. v. Gottberg bit
sichen Vorschriften jede einz
Marschall der betreffenden Kur
Kurie behandelt werden müsse,
Marschall sofort dem anderen
wiesen werden dürfe. Es sei
mögliche Weg, indem ja das
schrieben, daß alle Petiti
bels werden sollten, weil sie in
für sich haben müßten. D
nothwendig mit sich, daß e
dung in der Abtheilung fast
mich leider nur der Meinung
der vereinigten Ritterschaft a
fahren, welches jetzt allerdings
Kurie der drei Stände fungir
eben auch durch Vereinfa
theilung der Vereinigten Kur
in Anwendung gebracht word
Bestimmungen nicht entspricht.

Der Abgeordn. Sattig
dem Objekt der Petition zu m
sie einen in der Vereinigten K
genstand, so müsse sie auch
werden, die sich mit diesem
tige; sie gehöre dann als
einverstanden. Sie sehe
müsse sie an den Marschall
gelangen, der sie wieder an
oder die Herren-Kurie abgeb
über könne der den Propos
Abtheilung selbst überlassen bl

Landtags-Commiss
dazu dienen können, den S
diesem Augenblicke sich in de
hohen hat, wenn ich die P
darüber aussprache. Das Re
Fall nicht genau vorhergesehen
hat nichts darüber angeordnet,
nen gehalten werden soll,
eine Allerhöchste Proposition
ein Amendement zu derselben
nicht langten, daß nach dem
diejenigen Mitglieder, welche
tion ohne Autodame an die
welche sie gerichtet ist, zur
werden müsse, daß, sage ich,
causte des Reglements nach,

Westfälischer Merkur.

Zweite Beilage zu **Nro. 124.** Münster, Dienstag den 25. Mai. **1847.**

sind, welche sie nicht wünschen, würden es durch das Zeichen des Aufstehens zu erkennen geben. (Es erhebt sich eine große Majorität.) Es ist in dieser reichenden Vollständigkeit über den Gegenstand entschieden, und wir kommen nun zu demjenigen Gegenstande, der und zunächst zu beschäftigen hat, nämlich zur Berichts-Erstattung über die Königliche Botschaft, die Errichtung von Land-Rentenbanken betreffend. Ich ersuche den Abgeordneten von Gaffron, den Bericht zu erstatten.

Ehe es dazu kommt, erbeten sich ein Zwischenstreit über die Kompetenz beider Versammlungen bei Petitionen. Der Abgeordn. von Gottberg nämlich macht bemerklich, Se. Durchlaucht habe in dieser Versammlung und schon früher mehrere Petitionen an die Abtheilungen verwiesen, welche aus Mitgliedern beider Kurien bestünden. Es sey dies nicht gesetzlich, keine Petition habe das Recht, in gemeinschaftliche Berathung genommen zu werden, sondern jede müsse in den einzelnen Kurien apart behandelt werden. Nicht einmal alle Provokationen dürften in den Vereinigten Kurien ihre Erledigung finden, sondern nur in zwei Fällen, bei Aufnahme neuer Staatsanleihen und bei Einführung neuer oder Erhöhung bestehender Steuern. Der Redner schließt mit dem Antrage, daß die auf gedachte Weise verbotenen Petitionen, wieder an die Kurien verwiesen werden, wohin sie gehören.

Der Marschall v. Rochow entgegnet, daß alle gedachten Petitionen, welche zunächst ihm übergehen werden, unter Zustimmung der Antragsteller dem Marschall der Herren-Kurie zur Berathung in den Vereinigten Kurien bloß behufs zugegangen seyn, weil sie sich sämmtlich auf Allerhöchste Propositionen bezogen hätten, die in der Vereinigten Kurie zur Sprache kommen müßten. Der Redner hält daher das Verfahren des Marschalls der Herren-Kurie für gerecht und nöthig.

Der Marschall der Herren-Kurie glaubt die Sache damit abgethan.

Der Abgeordn. v. Vincke stimmt indeß dem Abgeordn. v. Gottberg bei, indem nach den gesetzlichen Vorschriften jede eingereichte Petition an den Marschall der betreffenden Kurie gelangen und in dieser Kurie behandelt werden müsse, nicht aber von einem Marschall sofort dem anderen verehrten Marschall zugewiesen werden dürfe. Es sey Ersterer auch der allein mögliche Weg, indem ja das Gesetz ausdrücklich vorgeschrieben, daß alle Petitionen abgelostet behandelt werden sollten, weil sie in jeder Kurie zwei Drittel für sich haben müßten. Diese Bestimmung bringe nothwendig mit sich, daß eine abgesonderte Berberathung in der Abtheilung stattfinden muß. Ich kann mich daher der Meinung des verehrten Mitgliedes der rommerzien Allerhöchst anschließen, daß das Verfahren, welches jetzt allerdings ohne Widerspruch in der Kurie der drei Stände stattgefunden hat, und welches eben auch durch Verweisung der Anträge an eine Abtheilung der Vereinigten Kurie von Sr. Durchlaucht in Anwendung gebracht worden ist, den gesetzlichen Bestimmungen nicht entspricht."

Der Abgeordn. Sattig ist der Ansicht, daß nach dem Objekt der Petition zu unterscheiden sey. Betreffe sie einen in der Vereinigten Kurie zu berathenden Gegenstand, so müsse sie auch in der Abtheilung berathen werden, die sich mit diesem Propositionspunkt beschäftige; sie gehöre dann als Amendement zum Gesetzentwurf. Sollte es nicht so einiger Verhältnisse, so müsse sie an den Marschall der Herren-Kurie zurückgelangen, der sie wieder an die Kurie der 3 Stände, oder die Herren Kurie abgebe. Die Beurtheilung darüber könne der den Propositionspunkt vorbereitenden Abtheilung selbst überlassen bleiben.

Landtags-Commissar: Es wird vielleicht dazu dienen können, den Streit zu schlichten, der in diesem Augenblicke sich in der hohen Versammlung erhoben hat, wenn ich die Ansicht des Gouvernements darüber ausspreche. Das Reglement hat allerdings den Fall nicht genau vorhergesehen, der hier vorliegt. Es hat nichts darüber angeordnet, wie es mit den Petitionen gehalten werden soll, welche sich unmittelbar auf eine Allerhöchste Proposition beziehen, also gleichsam ein Amendement zu derselben bilden. Deshalb kann ich nicht leugnen, daß nach dem Buchstaben des Reglements diejenigen Mitglieder, welche verlangen, daß jede Petition ohne Ausnahme an die Abtheilung der Kurie, an welche sie gerichtet ist, zur Vorberathung überaben werden müsse, daß, sage ich, diese Mitglieder, dem Wortlaute des Reglements nach, in ihrem Rechte sind. Wenn aber die Herren Marschälle in dieser Beziehung von dem Wortlaut abgewichen sind, so habe ich darin nichts Unrechtes gefunden, als den Versuch, ob nicht dergleichen Petitionen durch Verweisung an diejenige Abtheilung, welche mit der Vorberathung der korrelpondirenden Allerhöchsten Proposition sich befassen, in kürzerem Wege ihre Erledigung finden dürften. Wenn also im vorliegenden Falle ein geehrter Abgeordneter der Rheinprovinz eine Petition gestellt hat, welche sich unmittelbar auf die Allerhöchste Proposition bezieht, die eben jetzt diskutirt werden soll, wenn diese Petition der Abtheilung überwiesen worden ist, welche sich mit der Allerhöchsten Proposition zu beschäftigen hat, wenn diese die Petition in ihrem Referate vollständig berücksichtigt hat und demnächst die hohe Versammlung in Plenis einen Beschluß gefaßt haben wird, so dürfte der geehrte Antragsteller sich überzeugen, daß diese seine Petition ihre vollständige Erledigung gefunden hat; er wird sie zurücksehen, und es wird mit der Allerhöchsten Proposition zugleich die Petition erledigt seyn. Sollte aber in einem einzelnen Falle eine Erledigung in diesem Wege nicht stattfinden, sollte der betreffende Petent der Ansicht seyn, daß die Petition noch einer absonderten Behandlung bedürfe, dann wird sie, glaube ich, nie ein Gesetz und Reglement erfordern, an die betreffende Abtheilung der Kurie zurückgehen, an welche sie ursprünglich gerichtet war, um auf dem allgemein vorgezeichneten Wege als Petition berathen zu werden. So habe ich diese Abweichung von dem Buchstaben des Reglements angesehen, so glaube ich, daß ich sie vertreten kann, und nach dieser Behandlung dürfte auch Keiner der Herren Petenten in seinem Rechte verkürzt werden.

Der Marschall glaubt die Sache nunmehr erledigt und die Abgeordn. v. Gottberg und v. Vincke schließen ebenfalls mit der Erklärung, daß sie das beobachtete Verfahren zwar für nützlich erachten wollten, es aber nicht für gesetzlich erachten können.

Marschall: Es sollte in den Worten, welche ich gesagt habe, nicht ein Vorwurf liegen, sondern nur ein Motiv, von dem jetzt erfolgten Widerspruche abzustehen, und da dies geschehen ist, so gehen wir zu der Berichterstattung über die Königliche Botschaft, „die Errichtung der Landrenten-Banken betreffend", über. Ich glaube, daß, da der Bericht jedem geehrten Mitgliede vorliegt, es zweckdienlich seyn wird, den Allgemeinen Theil, den Eingang des Berichts, wegzulassen und mit Seite 8 etwa anzufangen.

Referent Frhr. von Gaffron: Ich erlaube mir vorher die Bemerkung, daß das Gutachten wesentlich in drei Theile zerfällt. Es enthält zuvörderst die historische Darstellung der Grundsätze der bereits errichteten und z. B. in Schlesien zu errichtenden Landrenten-Banken, dann die Erörterung der Nützlichkeit und des rechtlichen Standpunkts, insofern er hier in Betracht kommt, und dann endlich die Staatsgarantie. Da der Herr Landtags-Marschall der Meinung ist, daß der erste Theil weggelassen kann, so würde ich mit den Worten beginnen: „Die in der vorangegangenen Uebersicht enthaltenen Grundsätze und Modifikationen der verschiedenen bereits errichteten und noch zu errichtenden Rentenbanken können selbstredend nicht der Vorwurf specieller Prüfung und Berathung für den hohen Vereinigten Landtag seyn. Sie gehören vielmehr vor die Provinzial-Landtage, welche dieselben den örtlichen Bedürfnissen gemäß zu entwerfen haben werden. Die Entscheidung des Vereinigten Landtags hinsichtlich der zu diesen Instituten erforderlichen Staats-Garantie wird vielmehr auf der Beurtheilung des rechtlichen Standpunkts und der Nützlichkeit der Rentenbanken sowohl für die einzelnen Provinzen, als für allgemeine Staatszwecke beruhen. Vom rechtlichen Gesichtspunkte aus ist sowohl das Interesse der Verpflichteten, als das des Berechtigten ins Auge zu fassen. Die Rechte der Ersteren sind dadurch vollständig gewahrt, daß nach erfolgter Provocation, es möge diese vom Berechtigten oder vom Verpflichteten ausgehen, durch die Ablösungs-Behörde zuvor die rechtliche Natur der ablösenden Reallasten ermittelt und festgestellt werden muß, ehe deren Umwandlung in Rente und die Ueberweisung an die Rentenbank erfolgt. — In streitigen Fällen muß die richterliche Entscheidung vorher erfolgen. Als leitender Grundsatz ist ferner bisher bei allen Rentenbanken festgehalten worden, daß den Verpflichteten eine, wenn auch nur temporaire höhere Belastung behufs der Realisirung nicht auferlegt werden dürfe. Die Rechte der Verpflichteten sind demnach vollkommen gesichert. Dagegen erheben sich in der berathenden Abtheilung Bedenken hinsichtlich der Verletzung der Privatrechte der Berechtigten. Wenn nämlich als Grundsatz angenommen wird, daß dem Staate die Tragung eines Theils der Tilgungs-Beiträge oder der Verwaltungs-Kosten, wie dies in Pfarrborn und im Königreich Sachsen geschieht, nicht zugemuthet, den Verpflichteten aber eine erheblich höhere Belastung in der Regel nicht auferlegt werden kann, so ist die Rentenstellung nur auf Kosten der Berechtigten zu bewerkstelligen, wie dies in den Entwürfen für die Oberlausitz und für Schlesien ausgesprochen ist. Es entsteht hieraus die Frage, ob der Vereinigte Landtag, ob der Staat die Befugniß habe, eine Maßregel zu sanktioniren, durch welche einem Theil der Staatsbürger, den Realberechtigten, die Verbindlichkeit auferlegt wird für den Fall des erheben Provocationsrechts an die Verpflichteten, als Provocaten, mit einer geringeren als der vollen gesetzlichen Kapital-Entschädigung sich zu begnügen, ferner einen nützigen, als den gesetzlichen Zinsfuß dieser Kapitalien anzunehmen und außerdem noch den möglichen Verlusten im Gewerbe der Renten-Briefe aufgesetzt zu seyn? Es wurde jedoch von der Abtheilung mit beinahe vollständiger Uebereinstimmung darauf hingewiesen, daß die Bejahung dieser Frage bisher in der Preußischen und überhaupt in der Deutschen Gesetzgebung nicht zweifelhaft gewesen ist, wie die Rentenbank-Gesetze für Sachsen, das Gesetzbuch und das Paderborn'sche beweisen, daß sie aber auch um so weniger zweifelhaft seyn dürfe, als die abzulösenden Lasten so allgemein sind, daß sie nicht als einzelne Privatrechte dastehen, sondern als Rechte ganzer Klassen von Staatsbürgern, alle gewissermaßen in der Verfassung des Landes herabende Rechte. Eben wegen dieser besonderen Natur dürfen auch nur die Vertreter der betheiligten Stände darüber verhommen werden, Wenn diese letzteren, selbst unter Darbringung eines Opfers, die vorgeschlagene Maßregel dem Interesse ihres Standes entsprechend erachteten, so gaben sie dadurch zu erkennen, daß die dargebotene Entschädigung ihrem genügt, und Sanktion ihres Beschlusses durch den Staat kann eine Verletzung von Privatrechten nicht enthalten. Es würde vielmehr als eine Bevormundung angesehen werden müssen, wenn der Staat oder der Vereinigte Landtag den Anträgen der Berechtigten aus den Provinzen in diesem Falle nicht beitreten wollte. Die Möglichkeit der Rentbanken dürfte aus den Eingangs des Gutachtens bezogen Verhältnissen und aus den Erfolgen der bereits bestehenden Anstalten genügend hervorgehen. Mehrere aus eingegangener Anlaß erhobene Bedenken wurden von der Abtheilung gerügt und im Nachstehenden widerlegt. Dem Einwurf, daß durch die Abgeltung einer stritten sichern Renten die Gutsgesinnung, mithin die Werths-Substanz der Rittergüter geschwächt, daß ein namhafter Theil des größeren Grundeigenthums mobilisirt werde, wurde entgegengehalten, daß jene Gefälle nicht einen Theil des productiven Werths der Güter, sondern ein auf besonderen rechtlichen Verhältnissen beruhendes Zubehör derselben bilden. Die produktive Kraft des wird durch den Ausfall jener Rente nicht vermindert, im Gegentheil dient die Disposition über ein namhaftes Capital theils direct durch Abtragung von Grundschulden, theils indirect durch Verwendungen in den Besitz. Mittel zur Erhöhung des intensiven Werths hat. Die Besorgniß wegen Ueberfüllung des Geldmarktes durch ein neues zinstragendes Papier verdient gründlicher Erwägung. Die Denkschrift des Finanz-Ministeriums ermittelt, daß die Summe der im Staatsbereich aufgelösten Rentenbriefe die Höhe von 100 Millionen Rthlr. erreichen könne, indem deren Betrag für Schlesien allein auf nahe an 30 Millionen approximativ ermittelt worden ist. Nach den von mehreren Mitgliedern der berathenden Abtheilung aufgestellten Ansichten dürfte jedoch die Errichtung von Rentenbanken nicht in allen Landestheilen erforderlich werden und es wird die Summe der Rentenbriefe eine so bedeutende Höhe kaum erreichen. In allen östlichen Provinzen der Monarchie bestehen ritterschaftliche Creditinstitute, an welche ein sehr bedeutender Theil der Ablösungs-Capitalien behufs der Löschung der auf den Werth der Realberechtigungen aufgefertigten Pfandbriefe zurückgezahlt werden muß, wodurch wiederum eine Verminderung der zinstragenden Papiere im Allgemeinen erfolgt. In den westlichen Provinzen existiren jene Credit-Institute nicht, ein großer Theil der Ablösungs-Capitalien wird aber hier zur Abzahlung von Hypothekenschulden verwandt und dadurch die Mobilisirung der

zweiten Beilage.

Grundschuld erreicht werden, welche für den allgemeinen Landesverkehr vortheilhaft ist. Die Renten-Anstalten werden nicht localisirt und nicht überall gleichzeitig entstehen, die Austheilung der Rentenbriefe erfolgt, wie das Beispiel von Sachsen zeigt, nur successive, ein Theil derselben wird durch die Amortisation immer wieder vernichtet. Ein Theil der Rentenbriefe wird ferner bei Fidei Commissen zur Sicherheit der Annalme im Depositum bleiben; ein Theil durch Auftheilung kleiner Depositum bleiben; ein Theil durch Auftheilung kleiner Depositum, nach dem Vorgange Sachsen, mittelst der Ablegung der Erwerbsteuer der ärmeren Bevölkerung in festen Hand bleiben; diese Motive werden demnach sofort Hand bleiben; diese Motive werden demnach sofort vereint dahin wirken, einen nachtheiligen Einfluß auf den Geldmarkt zu beseitigen. Bei ungünstigem Stande desselben wird das Interesse der Betheiligten den Gründung herbeiführen, einen niedrigeren Satz bei Kapitalisirung der Rente eintreten zu lassen, den Zinsfuß der Rentenbriefe aber nach Maßgabe des landüblichen nicht zu niedrig zu bemessen."

Die Debatte beginnt nunmehr zuerst über die Frage der Rücklichkeit der Errichtung von Rentenbanken und ihre rechtliche Zulässigkeit.

Graf von Frankenberg (Landrath a. Warschau, 1., Provinz Schlesien) spricht vom provinziellen Standpunkte aus, daß seine Provinzialen so freundlich begrüßt worden sei, als eben dies Rentenpapier und daß es der allgemeine Wunsch der Provinz sei, daß dem Werk recht bald die That folgen und das Institut recht bald ins Leben gerufen werden möge, indem es zu den seltenen Institutionen gehöre, die nach seiner Seite Schaden, nach vielen aber Nutzen brächten. Es verleihe der gliederreichen Gesetzgebung über die agrarischen Verhältnisse den Schlußstein, indem das vermehrte Kapital die Ablösbarkeit aller Realverpflichtungen ermöglichen werde. Es nütze aber auch dem Gewerbe und Handelsstande, um die größeren Ernteerträge der Industrie zu fördern. Der Redner sagt unter Anderm: „Die Landrentenbank schafft daher die Millionen, die dazu nöthig sind, sie schafft diese Millionen ohne Anleihe, ohne Anlehn, sie schafft diese Millionen aus dem Werth und dem, was schon da ist, aber in ungenügsamer Form da ist, indem sie die Millionen zu Thalern und Groschen zerspaltet. Diese Landrentenbank wird ferner auf die Börse und auf den Geldmarkt ein Papier bringen, von gediegener Sicherheit, so vortheilhaft, wie sich die Brandbriefe für die bäuerlichen landwirthschaftlichen Institutionen bewähren. Diese Rentenbank nützt endlich den Grundbesitzern, den großen und kleinen; dem Einen vortheilhaft für den Fonds, um ein höher verzinstes Kapital anzulegen oder um Meliorationen zu machen, dem Anderen stellt sie in Aussicht, mit der Zeit ablösel zu werden, und erhöht dadurch seinen Grundwerth. Könnte nun, was allerdings blos für einzelne Provinzen Geltung erhält, mit diesem Institut zu gleicher Zeit Hand in Hand gehen das Project — in Schlesien bestand es bereits — einer Rustikal Landschaft, so würde es möglich werden, daß die Vortheile, die mit der sämmtlichen Generationen angewendet werden sollen, schon der gegenwärtigen zu Theil werden. Unvortheile höher aber, als alle diese materiellen Interessen sind die moralischen und politischen, die auf diesen Institutionen hervorgehen werden; denn sie stützen nothwendig den, das zwei Stände, die jetzt noch getrennt stehen, zu einer innigen Vereinigung gebracht werden. So lange das heftige Geld-Interesse, welches immer noch wie ein teuflischer Dämon zwischen dem Ritter- und dem Bauernadelsitze sich stellt, kontrolirt, wird immer eine feindliche und bittere Stimmung zwischen beiden vorherrschend sein; fällt aber dies weg, so ist kein getrennte Interesse mehr denkbar, beide werden sich vertragen, und die ganze ländliche Grundbesitz wird eine konstante und feste Masse bilden, vereinigt im Innern durch gleichartige Interessen, umschlungen von dem Band der Liebe zu dem heimathlichen Herde und durchdrungen von dem Gefühle der Dankbarkeit gegen den, der diese Schöpfung hervorgerufen hat." (Einige Stimmen: Bravo!)

Freiherr Otto von Zedlitz-Neukirch (Major und Landschafts-Director a. Liebartmannsdorf, 1., Provinz Schlesien) spricht sich in ähnlichem Sinne aus, indem er in der Allerhöchsten Botschaft mit ehrfurchtsvollem Dank das gewagteste Mittel erkennt, der vollendeten Ausführung der Agrargesetzgebung jede mögliche Erleichterung zu verschaffen. Unser Andenken daraus es sich hier auch darum, den Tausenden und aber Tausenden der Unbemittelten dürftiger Nahrungsbesitzer durch das Renten-Institut die Möglichkeit zu geben, daß zu ermöglichen, wohl auch ohne das Institut gekonnt. Der Redner macht darauf aufmerksam, daß die Versammlung durch ihre Zustimmung für das Institut nicht eine momentane Hülfe, sondern den Beginn einer Hülfe für immerwährende Zeit gebe, und daß die Versammlung schon heute durch ihre Zustimmung eine große Anzahl sehr achtbarer Mitunterthanen Sr. Maj. für des Königs durch einen Blick in die Zukunft ermuthige, wo ihnen die Mühen des Tagewerks erleichtert sein würden. Der Redner schließt: „Ja, meine Herren, heben Sie diesen, die ich eben vor meinen geistigen Augen habe, eine Freiheit ertragen, eine Freiheit, die segensreiche Früchte tragen wird, weil sie wächst auf dem Boden der gesetzlichen Ordnung. Eine solche Freiheit wird segenbreich sein in mehr als einer Beziehung, nicht blos in materiellem, sondern auch in höherem Sinne, sie wird noch immer mehr stärken und nähren ein Gefühl, eine Tugend, die wir, die Abgeordneten des Landtags, vor Allen, aber auch Jeder, der ein Preuße wahrhaft sein will, pflegen und wahren muß, wo und wie er kann; ich meine die unerschütterliche Treue und wahre Liebe zu König und Vaterland." (Einige Stimmen: Bravo!)

Der Abgeordnete Eier hebt als weiteren Belag für das Renten-Institut die segensreichen Wirkungen der Stadt-Ordnung hervor, die durch Gleichstellung der Alt- und Neu-Ordnungen vom Jahre 1821 und 1829 sich, zu existirenden Rentenbriefen" ; denn es seien sehr viele kleinere Städte mit Grundzinsen belastet und betheiligt.

Referent von Graffron stimmt diesem Vorschlage bei, indem er bemerkt, daß obwohl schon im Gutachten auf die für die Städte erwachsenden Vortheile hingewiesen sei, in welchen daher gleichfalls Ablösungen stattfinden sollten.

Abgeordn. von Helldorff-Bedra erklärt, daß die Königliche Proposition auch in der Provinz Sachsen mit allgemeinem Jubel aufgenommen sei und jeder Abgeordnete, der zum Gelingen der Maßregel beitrage, unbedingt den Dank seiner Committenten verdienen werde. Jedenfalls werde er selbst für die vorgeschlagene Bequachung der Abtheilung stimmen; denn ihn schrecken die Worte „Allgemeine Garantie des Staats" in diesem Falle nicht. In der That enthalte auch der Vorschlag der Abtheilung weiter nichts als eine Bitte an den König Majestät: Allerhöchstdieselben möchten an den Königl. Majestät: Allerhöchstdieselben möchten an den Königl. Provinzen, die es wünschen, die Erlaubniß geben, Landrentenbanken auf ihre Kosten zu errichten und diese Provinzen bei dem Unternehmen in so weit unterstützen, als dem ganzen Staate daraus keine wesentliche Last erwachse". Freilich aber wolle er nicht vorhehlen, daß er gewünscht hätte, die Abtheilung möchte ihre Erklärung auch wörtlich in dieser Form gegeben haben, um theils vielseitigen zu beruhigen, welche an den Worten: „Allgemeine Garantie" Anstoß nähmen, theils dem Gouvernement Gelegenheit zu geben, den etwaigen verschiedenen Wünschen der Provinz nach Bedürfniß jedesmal abzuhelfen.

Referent Frhr. v. Gaffron: Auf die Aeußerung des gestern Redners, daß die Abtheilung nicht den Wunsch ausgesprochen habe: „Se. Maj. für der König möge denjenigen Provinzen, die es wünschen, die Erlaubniß geben, Landrenten-Banken auf ihre Kosten zu errichten, und diese Provinzen bei diesen Unternehmen in so weit unterstützen, als dem ganzen Staate daraus keine wesentliche Last erwächst", habe ich zu bemerken, daß die Abtheilung absichtlich sich zu äußern, und glaubte, daß es sich nicht um die Form, nicht um das Wort, sondern um das Wesen handle. — Ich bemerke übrigens, daß dies sowohl als die Beilage unverzinslicher Kassenscheine nicht in diesem Theil gehört, sondern dorthin, wo von der Garantie die Rede sein wird. Die Hand ist nur von der Rücklichkeit und dem Rechtspunkt die Rede.

Frhr. v. Pinckel: Ich bitte Ew. Durchlaucht, mir zur nächsten Frage wegen Uebernahme der Garantie das Wort vorzubehalten.

Graf Zech-Burkersdorf (Kammerherr und Provinzial-Landtags-Marschall a. Bunzlau, 1. Prov. Sachsen): Durchlauchtigster Marschall! Wenn ich um die Vergünstigung gebeten habe, über den uns vorliegenden Berathungsgegenstand mich aussprechen zu dürfen, so war der nächste Grund dazu folgender: Ich kenne das wohlthätige Institut der Landrentenbanken auf eigener Erfahrung aus dem Königreiche Sachsen, wo tiefe Institut schon länger besteht, und weitrem ich als Grundbesitzer angehöre. Der dortigen Regierung gebührt das Verdienst, zuerst und vor 15 Jahren dieß Institut in das Leben gerufen zu haben, von dem man mit Recht sagen kann, daß es der Entschlossung des ländlichen Grundeigenthümers die eigentliche Spitze aufsetzt. Es ist in den Ausschußgutachten dargelegt, wie wohlthätig tief Institut in Sachsen seit seinem Bestehen gewirkt hat. Es wäre zu wünschen gewesen, daß auch in Preußen schon früher eine solche, die Interessen des allgemeinen Nationalwohlstandes so wesentlich fördernde Einrichtung ins Leben gerufen worden wäre, zu einer Zeit, wo die Verhältnisse des Geldmarktes dazu günstiger waren, als sie es jetzt sind und in der nächsten Zeit es sein werde. Es würde dann vielleicht möglich gewesen sein, den Procentsatz der Capitalisirung auf den 25fachen Betrag zu ertheilen und den Zinsfuß der Rentenbriefe zu ermäßigen, wonurch zu gleicher Zeit eine Abkürzung der Tilgungsperiode herbeigeführt werden wäre. Ich bin der Ansicht, daß, wenn man sei uns jetzt erst daran geht, das Institut der Landrentenbanken einzuführen, der bisherige Mangel einer centralisirenden Versammlung kein Grund sein könnte, die Einrichtung derselben so lange auszusetzen. Denn ich nehme an, so lange wie keine Vereinigten Staate hatten, waren die Provinzialstände jeder einzelnen Provinz in dem Falle, die Garantie für die betreffende Provinz zu übernehmen, und ich glaube, man würde darin hinreichende Sicherheit gefunden haben. Jetzt aber, wo wir Vereinigte Stände haben, glaube ich, muß von diesen die Uebernahme der Garantie für den Staat ausgesprochen werden, und ich glaube, daß die hohe Versammlung kein Bedenken tragen wird, ihre Einwilligung zu dieser Uebernahme zu ertheilen, um so weniger, als das Abtheilungs-Gutachten nachweist, daß eine solche Garantieübernahme nur eine formelle ist. Denn es ist nachgewiesen, daß überhaupt nur sehr wenig wirkliche Ausfälle und Verluste dabei vorkommen werden, und es bleibt überdies noch vorbehalten, in solchen Fällen auf die betreffende Provinz selbst zurückzugehen. In dem Königreiche Sachsen hat bei einem Betrage von 11,000,000 Thlr. in Landrentenbriefen dieser Ausfall in dem ganzen Bestehen der Anstalt, also seit 15 Jahren, 70 Thlr. betragen. Es ist allerdings wahr, daß die Errichtung der Landrenten-Bank zunächst im Interesse des ländlichen, vorzugsweise des bäuerlichen Grundbesitzers liegt, dem dadurch eine allmälige gänzliche Befreiung von seinen Real-Lasten zu Theil wird. Aber eben so wahr ist es, daß auch die Städte dabei wesentlich interessirt sind, da manche Städte sogar ein direktes, alle aber das allgemeine Interesse dabei haben, welches die Hebung des National-Wohlstandes für sie haben muß. Ich erlaube mir namentlich, auf die jetzige Zeit aufmerksam zu machen. In den jetzigen Tagen der Theuerung und des Mangels der ersten Lebens-Bedürfnisse tritt das Interesse mehr als je hervor, welches die Städte daran haben, daß der ländliche Grundbesitz von seinen Lasten befreit, der Ackerbau gehoben und die Production vermehrt werde. In dem Königreiche Sachsen werden dem Institute der Landrenten-Bank auf allgemeinen Staatsmitteln wesentliche Opfer gebracht, von denen hier bei uns nicht die Rede ist. Es werden dort zunächst aus Staatskassen die Verwaltungskosten getragen. Es ist aber dort in der letzten Zeit auch eine Finanz-Operation von der Staats-Regierung vorgeschlagen und von den Ständen genehmigt worden, die das Interesse der Landrenten-Briefe wesentlich gefördert hat. Die Sächsische Regierung hatte 3 Millionen zur Anlegung ihrer Gelder-bahnen nöthig; man hat diese 3 Millionen auf 10 Millionen erhöht, und diejenigen, die sich bei dieser Anleihe betheiligten wollten, läßt man die Hälfte baar einzahlen und nimmt die andere Hälfte der Summe in Landrenten-Briefen zum Nominalwerthe an. Durch diese sehr weise Finanz-Operation hat die Sächsische Regierung es möglich gemacht, in nicht ganz 14 Tagen im eigenen Lande die nöthige Anleihe zu dem für die Verhältnisse des jetzigen Geldmarktes geringen Zinsfuße von 4 pCt. aufzunehmen und zu gleicher Zeit den Cours der Landrenten-Briefe vor Rückgang zu bewahren, in welchen vorzugsweise Zahlungen und Stiftungskapitalien angelegt sind. Da ich von den Sächsischen Rentenbanken spreche, so erlaube ich mir noch zu bemerken, daß die Sächsische Regierung die eigentliche Ablösungsarbeit auf die Landrenten-Bank gewiesen worden hat, und jetzt erst die Renten- und Laudmial-Ablösungen hinzugekommen sind, während baare Gelder-ien bis jetzt auf dem Wege der Landrenten-Bank nicht abgelöst sind. Dem Antrag, daß auch baare Zinsen auf diesem Wege abgelöst werden möchten, hat die Sächsische Regierung bis jetzt noch nicht nachgegeben, ich glaube aus dem Grunde, weil man bei der Cassiren einer zu großen Summe von Rentenbriefen Bedenken gefunden hat. Darauf erlaube Sie, meine Herren, noch in Sachsen zu Gunsten dieser Einrichtung geschehen ist, und ich glaube, daß auch diese Versammlung und alle Mitglieder derselben mit Freuden die Einführung dieses Instituts in Preußen begrüßen werden, daß die Befreiung des ländlichen Grundbesitzes von seinen Lasten und dadurch die Hebung des Nationalwohlstandes zum Zwecke hat. Ich glaube, daß auch die Vertreter der jenigen Landestheile, in welchen das Bedürfniß der Landrenten Banken nicht hervortritt, schon aus dem national-ökonomischen Gesichtspunkte sich dafür aussprechen und nicht jagen werden, ihre Zustimmung zur Uebernahme der Garantie des Staates zu geben, um so mehr, als, wie ich bereits erwähnt habe, diese Zustimmung nur formell ist, da es noch immer vorbehalten bleibt, auf die betreffende Provinz zurückzugehen. Ich muß mir nur noch erlauben, einen Wunsch auszusprechen, der vorhin von einem geehrten Redner meiner Provinz zu erkennen gegeben wurde. In dem Abtheilungs-Gutachten ist nur von den Provinzen Schlesien und Posen die Rede, von welchen ein Antrag auf Errichtung von Rentenbanken aufgegangen sein soll, und zwar auf dem letzten Landtage in diesen Provinzen. Ich muß mir in dieser Beziehung erlauben, eine Prioritätt für den Antrag der Sächsischen Provinzial-Stände in Anspruch zu nehmen, welche schon auf ihrem sechs-

ten Provinzial-Landtage im Jahre 1841 einen Antrag auf einer Landrenten-Bank eingereicht hatten, der bisherige Mangel einer centralisirenden Versammlung kein Grund sein könnte, die Einrichtung derselben so lange auszusetzen. Denn ich nehme an, so lange wie keine Vereinigten Stände hatten, waren die Provinzialstände jeder einzelnen Provinz in dem Falle, die Garantie für die betreffende Provinz zu übernehmen, und ich glaube, man würde darin hinreichende Sicherheit gefunden haben. Jetzt aber, wo wir Vereinigte Stände haben, glaube ich, muß von diesen die Uebernahme der Garantie für den Staat ausgesprochen werden, und ich glaube, daß die hohe Versammlung kein Bedenken tragen wird, ihre Einwilligung zu dieser Uebernahme zu ertheilen, um so weniger, als das Abtheilungs-Gutachten nachweist, daß eine solche Garantieübernahme nur eine formelle ist. Denn es ist nachgewiesen, daß überhaupt nur sehr wenig wirkliche Ausfälle und Verluste dabei vorkommen werden, und es bleibt überdies noch vorbehalten, in solchen Fällen auf die betreffende Provinz selbst zurückzugehen. In dem Königreiche Sachsen hat bei einem Betrage von 11,000,000 Thlr. in Landrentenbriefen dieser Ausfall in dem ganzen Bestehen der Anstalt, also seit 15 Jahren, 70 Thlr. betragen. Es ist allerdings wahr, daß die Errichtung der Landrenten-Bank zunächst im Interesse des ländlichen, vorzugsweise des bäuerlichen Grundbesitzers liegt, dem dadurch eine allmälige gänzliche Befreiung von seinen Real-Lasten zu Theil wird. Aber eben so wahr ist es, daß auch die Städte dabei wesentlich interessirt sind, da manche Städte sogar ein direktes, alle aber das allgemeine Interesse dabei haben, welches die Hebung des National-Wohlstandes für sie haben muß. Ich erlaube mir namentlich, auf die jetzige Zeit aufmerksam zu machen. In den jetzigen Tagen der Theuerung und des Mangels der ersten Lebens-Bedürfnisse tritt das Interesse mehr als je hervor, welches die Städte daran haben, daß der ländliche Grundbesitz von seinen Lasten befreit, der Ackerbau gehoben und die Production vermehrt werde. In dem Königreiche Sachsen werden dem Institute der Landrenten-Bank auf allgemeinen Staatsmitteln wesentliche Opfer gebracht, von denen hier bei uns nicht die Rede ist. Es werden dort zunächst aus Staatskassen die Verwaltungskosten getragen. Es ist aber dort in der letzten Zeit auch eine Finanz-Operation von der Staats-Regierung vorgeschlagen und von den Ständen genehmigt worden, die das Interesse der Landrenten-Briefe wesentlich gefördert hat. Die Sächsische Regierung hatte 3 Millionen zur Anlegung ihrer Gelder-bahnen nöthig; man hat diese 3 Millionen auf 10 Millionen erhöht, und diejenigen, die sich bei dieser Anleihe betheiligten wollten, läßt man die Hälfte baar einzahlen und nimmt die andere Hälfte der Summe in Landrenten-Briefen zum Nominalwerthe an. Durch diese sehr weise Finanz-Operation hat die Sächsische Regierung es möglich gemacht, in nicht ganz 14 Tagen im eigenen Lande die nöthige Anleihe zu dem für die Verhältnisse des jetzigen Geldmarktes geringen Zinsfuße von 4 pCt. aufzunehmen und zu gleicher Zeit den Cours der Landrenten-Briefe vor Rückgang zu bewahren, in welchen vorzugsweise Zahlungen und Stiftungskapitalien angelegt sind. Da ich von den Sächsischen Rentenbanken spreche, so erlaube ich mir noch zu bemerken, daß die Sächsische Regierung die eigentliche Ablösungsarbeit auf die Landrenten-Bank gewiesen worden hat, und jetzt erst die Renten- und Laudmial-Ablösungen hinzugekommen sind, während baare Gelder-ien bis jetzt auf dem Wege der Landrenten-Bank nicht abgelöst sind. Dem Antrag, daß auch baare Zinsen auf diesem Wege abgelöst werden möchten, hat die Sächsische Regierung bis jetzt noch nicht nachgegeben, ich glaube aus dem Grunde, weil man bei der Cassiren einer zu großen Summe von Rentenbriefen Bedenken gefunden hat. Darauf erlaube Sie, meine Herren, noch in Sachsen zu Gunsten dieser Einrichtung geschehen ist, und ich glaube, daß auch diese Versammlung und alle Mitglieder derselben mit Freuden die Einführung dieses Instituts in Preußen begrüßen werden, daß die Befreiung des ländlichen Grundbesitzes von seinen Lasten und dadurch die Hebung des Nationalwohlstandes zum Zwecke hat. Ich glaube, daß auch die Vertreter derjenigen Landestheile, in welchen das Bedürfniß der Landrenten Banken nicht hervortritt, schon aus dem national-ökonomischen Gesichtspunkte sich dafür aussprechen und nicht jagen werden, ihre Zustimmung zur Uebernahme der Garantie des Staates zu geben, um so mehr, als, wie ich bereits erwähnt habe, diese Zustimmung nur formell ist, da es noch immer vorbehalten bleibt, auf die betreffende Provinz zurückzugehen. Ich muß mir nur noch erlauben, einen Wunsch auszusprechen, der vorhin von einem geehrten Redner meiner Provinz zu erkennen gegeben wurde. In dem Abtheilungs-Gutachten ist nur von den Provinzen Schlesien und Posen die Rede, von welchen ein Antrag auf Errichtung von Rentenbanken aufgegangen sein soll, und zwar auf dem letzten Landtage in diesen Provinzen. Ich muß mir in dieser Beziehung erlauben, eine Priorität für den Antrag der Sächsischen Provinzial-Stände in Anspruch zu nehmen, welche schon auf ihrem sechs-

ten Provinzial-Landtage im Jahre 1841 auf Errichtung einer Landrenten-Bank eingetragen haben. Se. Majestät der König haben diesen Antrag in Bezug auf einen, allerdings den bedeutendsten Theil der Provinz, das Fürstenthum Siegen, in Erfüllung gehen lassen, und es ist bereits erwähnt, wie segensreich das dortige Institut gewirkt hat. Die übrigen Theile der Provinz Sachsen sehen noch mit Verlangen der Errichtung einer Landrentenbank entgegen, wenn auch in der letzten Zeit durch die alleinige Kraft der Verpflichteten manche Ablösungen zu Stande gekommen sind. Ich erlaube mir daher, hier den Wunsch auszusprechen, daß dem nächsten Sächsischen Provinzial-Landtage der Entwurf eines Gesetzes wegen Errichtung einer Landrenten-Bank für die Provinz Sachsen, mit Ausschluß des Eichsfelder, vorgelegt werden möge, und ich glaube, daß die Abgeordneten meiner Provinz sich diesem meinem Wunsche anschließen werden. (Viele Stimmen auf der Provinz Sachsen: Ja!)

Eine Stimme: Ich wolle bemerken, daß in Bezug auf die Nützlichkeit und Rechtlichkeit der Proposition in dem Allerhöchsten Gutachten nur kahin gewiesen ist, daß sie rein provinzieller Natur sei, und es würde also in Bezug auf die Zins-Garantie in Frage kommen, ob sie rechtlich sey oder nicht? Ich würde also nicht weiten, wir votiren soll.

Finanz-Minister von Düesberg: Die Frage, ob für die einzelnen Provinzen Landrentenbanken errichtet werden sollen oder nicht, ist eine Frage, die in den einzelnen Provinzen zu ertnen ist, und dabei geht auch die Proposition lediglich dahin, dort die Garantie einzuführen, wo sich das Bedürfniß dazu zeigt, Landrentenbanken zu errichten. Dies kann nicht anders geschehen, als im Einvernehmen mit den Provinzial-Landtagen. Ob Landrentenbanken zu errichten sind, bleibt den einzelnen Provinzen vollkommen frei, und mir die Errichtung derselben nur in denjenigen Provinzen ein, wo das Bedürfniß dazu anerkannt ist, und ist also die Frage nur die: ob dort, wo sich das Bedürfniß zu erkennen gegeben hat, Landrentenbanken zu errichten, eine Garantie für diese Provinzen zu ertheilen sey.

Der Referent macht in Betreff des Rechtszustandes darauf aufmerksam, daß von Verletzung der Privatrechte bei dieser Maßregel nirgend die Rede seyn könne. Es könnten die Modifikationen für die einzelnen Provinzen nicht Gegenstand dieser Berathung und Vorlage seyn, sondern es müsse den Provinzen überlassen werden, daß sie nach ihren eigenthümlichen Bedürfnissen die Bedingungen feststellen, unter denen sie dieses Institut ins Leben rufen wollen. Wenn z. B. die Berechtigten damit einverstanden sind, daß sie den Verpflichteten einen Theil ihrer Leistungen nachlassen, um dieses Geschäft zu erleichtern, so sey dies kein Zwang, es sey ihr freier Wille. Fänden aber die Verpflichteten es in ihrem Interesse, durch eine höhere Annuität sich um so früher von ihren Lasten zu befreien und erklärten sich selbst dazu bereit, so würde dies ebenfalls kein Eingriff in ihre Privatrechte sein. Die Erörterung des Rechtspunktes gehöre einer nur vorliegenden Berathung; es gehöre die Wahrnehmung der Rechte der Betheiligten zu den Gegenständen, die den Provinzial-Landtagen und nicht dem Vereinigten Landtage zu überweisen sind.

Abgeordn. von Goetzberg (Ritterschaftsrath a. Mahmnitz, L., Prov. Pommern): Ob es die Garantie für den Staat übernehmen soll oder nicht, könne er nicht trennen von dem Rechtspunkte. Wenn durch eine solche Institution die Rechte seiner Committenten verletzt oder eine andere Klasse der bürgerlichen Gesellschaft benachtheiligt werden sollte, so würde er keine Garantie übernehmen. Er glaube daher, daß der Rechtspunkt erörtert werden müsse. Er sehe es für die Verpflichteten als etwas Nützliches an, welches ihnen zugewandt werden solle, aber daß, und die Abtheilung auseinandergetrieben, könne ihn nicht überzeugen, daß die berechtigten Gutsbesitzer nicht in ihren Privatrechten gekränkt werden. Der Landtag habe nicht das Recht, zu ihrem Nachtheile irgend etwas zu bewilligen, er wenigstens für seine Person könne für seine Committenten darin nicht consentiren. Bei Berechnung des Capitals solle ein geringerer Zinsfuß angenommen werden, ebenso würden dem Berechtigten nachher geringere Zinsen berechnet; — darin liege aber ein Verlust gegen das, was sie früher bekommen haben. Außerdem solle das Capital bei dergleichen Gütern zur Ablösung der Pfandbriefe verwandt werden; aber wenn nun diese Rentenbriefe bei der Landschaft präsentirt würden, um Pfandbriefe dafür zu empfangen, werde die Landschaft sie nehmen? Dann müßten sich die Gutsbesitzer erst umsehen, um sie gegen baar Geld umzusetzen, und sie an die Börse bringen; dadurch aber werde nothwendig, wenn viele Rentenbriefe auf einmal präsentirt würden, ihr Cours fallen. Der Berechtigte habe also erst bei der Werthberechnung und dann an der Börse verloren. Auch über die Nützlichkeit sey er mit dem nicht einig, was die Abtheilung gesagt hat. Der pretuniäre Werth allerdings werde nicht vermindert; aber der Werth, der in der Rente liegt, um diesen werde offenbar das Gut vermindert werden, wenn ihm dieser Werth genommen werde. Von der Möglichkeit und Zweckmäßigkeit sey er nicht überzeugt, weil er nicht einsehe, wie die Sache liege. Und doch solle der Staat Garantie leisten für Institute, die erst gegründet werden, und zwar unter Bedingungen, die der Provinzial-Landtag berathen soll; nach seiner Meinung müsse daher die Berathung bei dem Provinzial-Landtage vorhergehen, damit man übersehen könne, welche Garantie man übernehme. Es sey daher einem anderen Landtage zu überlassen, ob und welche Garantien er übernehmen wolle.

Finanz-Minister von Düesberg: Der verehrte Redner macht der Proposition den Vorwurf, sie sey noch zu frühzeitig, um wissen zu können, ob und in welcher Art sich die Verpflichtungen stellen und wie sich die einzelnen Rentenbanken constituiren werden, und von welcher Art dabei namentlich die Verpflichtung des Staats seyn werde. Ich bemerke, daß das Wesen der Landrentenbanken, wie sie die Allerhöchste Proposition im Auge hat, in seinen allgemeinen Grundzügen vollkommen bekannt ist. Es ist hingewiesen auf Institute, die theilweise in unserem Staate schon existiren und theilweise in benachbarten Staaten eingeführt sind. Nach der Art und Weise, wie diese eingerichtet sind, hat die Garantie weniger eine materielle als eine moralische Bedeutung. Die Landrentenbriefe sollen nach Art und Weise, wie sie geschaffen werden, eine vollständige materielle Sicherheit, wie die Pfandbriefe, bieten, und noch mehr. Das Wesen der Landrentenbanken bedingt eine solche Sicherheit, und auf die Einzelnen ihre Einrichtung sich materialisiren muß. Ueber die rechtlichen Bedingungen wird mit den Provinzial-Landtagen verhandelt werden: der allgemeine Grundsatz wird aber dadurch in keiner Weise verändert, daß die Landrentenbriefe als Papiere au porteur ausgegeben werden, die an die Stelle der in Händen verwandelten Realisten treten, und die eine Sicherheit haben, welche die pupillarische Sicherheit übertrifft. Wollte man jetzt die Provinzen zurückfragen und abwarten, inwiefern in den einzelnen Provinzial-Landtagen Anträge auf Landrentenbanken Eingang werden, so würde ein wesentliches Element für diese Landrentenbanken noch nicht ins Leben treten können. Es gehört, nach den Anlagen, der von dem Herrn Staatskanzler, namentlich von Sachsen, ausgegangen sind, wesentlich dazu, daß man, um den Landrentenbriefen einen geschienten Cours zu geben, die Garantie des Staats ausspricht. Es muß also gleichzeitig eine Erklärung der Staatsgarantie vorhanden seyn, weil sonst die Operation gehemmt werden würde; es ist aber nöthig und von größter Wichtigkeit, daß damit möglichst bald vorgegangen werde, namentlich für Provinzen, von denen Vorschläge vorliegen, und wo die Stauten bereits vorsichtig vorbereitet sind. Wenn von andern Provinzen, namentlich Sachsen, genügend ist, daß weitere Anträge einzehen werden, so wird die Staatsregierung sich unverzüglich damit beschäftigen und dafür sorgen, daß die nöthigen Vorarbeiten werden. Es ist also, wenn jetzt die sämmtliche Zustimmung zu einer Staatsgarantie erhalten wird, die Sache in der Lage, daß die Landrentenbanken, so wie die einzelnen Provinzial-Landtage das Statut festgestellt und eingereicht haben, sogleich in Wirksamkeit treten können, während sie sonst noch längere Zeit ausgesetzt werden müßten. Da diese Berathung über die Landrentenbanken nothwendigerweise auf den Provinzial-Landtagen stattfinden muß, wo alle verschiedenen Interessen vertreten sind und alle verschiedenen Interessenten gehört werden, so folgt daraus, daß das Institut nur zu Stande kommen kann, auf dem verfassungsmäßigen Wege, unter Berücksichtigung und Feststellung der Rechte und Pflichten der Betheiligten; wo dieses geschehen, kann von einer Verletzung der Rechte nicht mehr die Rede seyn. Soll in Beziehung auf die Landrenten-Banken eine Abänderung der Bestimmungen der Ablösung erfolgen, so kann solches nur nach Anhörung der Stände und auf dem legislativen Wege geschehen. Ist aber in dieser Weise eine solche Abänderung erfolgt, da ist sie Gesetz und Recht, und keiner kann sich über eine Rechtsverletzung beschweren. Eine Landrenten-Bank kann nur zu Stande kommen, wenn sie von den Provinzial-Ständen für nützlich anerkannt und die speciellen Bedingungen für angemessen befunden worden. Diese Bedingungen bilden ebenfalls Gegenstand einer Frage, über welche die Provinzial-Stände zu berathen haben. Da die Landrenten-Banken nach den Principien, wie man sie hier im Auge hat, volle Sicherheit gewähren und es nur darauf ankommt, den Rentenbriefen einen sicheren Cours zu geben, so glaube ich, daß die hohe Versammlung in der Lage ist, das sie sich gegenwärtig darüber aussprechen kann.

Der Referent bemerkt, es sey hier nicht die Rede davon, festzustellen, daß die Berechtigten unter allen Bedingungen so oder so viel nachlassen sollen, sondern das seyen Vertrete auf dem Provinzial-Landtage die Interessen des berechtigten Standes wahrnehmen und sich darüber erklären werden, ob und wie viel sie von ihren Forderungen nachlassen wollen. Wenn gesagt worden ist, die Berechtigten würden die Rentenbriefe bei niedrigem Course mit Verlust verkaufen und daher Verluste unvermeidlich seyn, so ist es die Aufgabe einer jeden Provinz, daß sie den Stand des Geldmarktes erst sondire, ehe sie die Grundlage betreffs ihrer Rentenbank entwirft, und nach Möglichkeit besseren lieber mit einem niedrigen Prozentsatze die Rente kapitalisirt, dafür aber einen höheren Zinsfuß der Rentenbriefe annimmt. Die Provinzial-Stände haben die Grundsätze zu bestimmen, welche anzuwenden erscheinen.

Marschall: Ich wollte nur hier bemerken, daß aus dem, was wir bisher von den meisten Rednern gehört haben, sich eben so gut wie auf den Allerhöchsten Gutachten schließ die Ueberzeugung entwickeln läßt, daß die letzteren Fragen, die uns hier beschäftigen, ganz besonders die Provinzial-Landtage unter beschäftigen werden, und daß sie eigentlich Sache der Provinzial-Landtage sind, und wenn von den Rednern, die sich gemeldet haben, nicht darauf bestanden wird, auf Spezialitäten einzugehen.

Abgeordn. von Wolff-Metternich (Regierungs-Vice-Präsident zu Potsdam, L. Prov. Westfalen): Durchlauchtigster Marschall! Wenn irgend eine Maßregel der Regierung mehr als eine andere einer wohlthätigen Aufnahme im Lande versichert seyn darf, so ist es eine solche, die sich in der Erfahrung bereits erprobt hat. Dies ist mit den Landrenten-Banken im höchsten Maße der Fall. Nicht zu gedenken, daß das Institut der Landrenten-Banken in dem benachbarten Sachsen sich als überaus segensreich bewährt hat, so haben wir auch bereits die erfreulichsten Analogien in unserem Lande selbst, im Fürstenthum Siegen, in der Grafschaft Wittgenstein und in den Fürstenthümern Paderborn und Corvey aufzuweisen, welche sich als durchaus zweckmäßige Einrichtungen bewährt haben. Ich spreche hier vorzugsweise von der Ablösungskasse, die für die hier paderbornschen Kreise im Jahre 1836 ins Leben gerufen ist, weil die Erfolge und Früchte dieses Instituts bereits vorliegen, weil dasselbe seine Wirksamkeit zuerst begonnen und vollendet hat, und weil, was sie geschaffen, zur Beurtheilung vor Aller Augen liegt. Als vor etwa 12 Jahren der Nordstand in dem paderborner Kreise in dem Maße überhand genommen hatte, daß in Folge dessen Mis-Ernten, Mißverhältniß der landwirthschaftlichen Produkte, bei hohen Staats-, Kommunal- und gutsherrlichen Abgaben, die Leistungs-Fähigkeit der bäuerlichen Grundbesitzer gelähmt war und ihre Subsistenz in Zweifel gezogen werden mußte, als die Abgaben in Rückstand blieben, als ihre Wirthschaft immer mehr zurückging, als Subhastationen auf Subhastationen folgten und das nothwendigste Wirthschafts-Inventarium fehlte, so daß ein Theil des sonst fruchtbarsten Ackers unbestellt blieb, da ließ Seiner Majestät Regierung Maßregeln ins Leben treten, welche die erleichterte Ablösung der gutsherrlichen Realisten zum Zwecke hatte. Einem hohen Staatsbeamten, den wir jetzt an der Spitze der Finanz-Verwaltung sehen, war es vorbehalten, die Materialien zu einer Gesetzgebung an Ort und Stelle sich zu sammeln, die demnächst dem paderborner Tilgungskassen-Reglement zum Grunde gelegt worden sind. Durch die zweckmäßige Art und Weise, wie dies Institut ins Leben gerufen, hat sich das Gouvernement ein Denkmal in dem erkenntlichen Anerkennung zum Besseren gesetzt und den Dank des Landes gestiftet. Der Zustand des Landes ist in Folge der Maßregel, in Folge der Ablösung ein durchaus anderer geworden, es ist bis zur Unkenntlichkeit verändert. An Stelle der früheren Unwirthschaftlichkeit ist Kreis und Sparsamkeit und eine große Ermuthigung der bäuerlichen Grundbesitzer getreten, der Land ist in einem erfreulichen Zustande des Aufschwunges, und wenn es auch nicht beständigen kann, was in vorgethaner Debatte von dieser Stelle aus verschiedentlich geäußert worden, daß nämlich der Stand der Bauern einer Aufhilfe nicht mehr bedürfe, sich dies vielmehr in Bezug auf Westfalen und in specie derjenigen Landestheile, welche zu vertreten ich die Ehre habe, verneinen muß, so ist es doch auf der anderen Seite nicht zu leugnen, daß die vier paderbornschen Kreise in Folge dieser Maßregel der Ablösung einer erfreulichen Zukunft entgegensehen, nachdem die Ablösung in einer verhältnißmäßig kurzen Zeit von 6 bis 7 Jahren vollständig, d. h. in ihren wesentlichsten Theilen, zu Wege gebracht ist. Die Realberechtigten sind durch verzinsliche Obligationen, welche dem activ-schuldigen Betrage der Jahresleistung entsprechen, abgefunden, und den Realverpflichteten ist es gestattet, die reluirten Renten unter erleichterten Bedingungen an die Staatskasse zu zahlen. Aber ich habe Eins noch besonders hervorzuheben, was ich als eine vorzugsweise Segnung der Institution der paderbornschen Tilgungs-Kasse bezeichnen wollte; es ist nicht sowohl die Verminderung der Abgaben, die den besseren Zustand der bäuerlichen Grundbesitzer hervorgerufen, vielmehr ist der moralischen Gewinn, die Ermuthigung der Pflichtigen, ein noch viel größerer. Ich meine die Aufsicht, die der bäuerliche Grundbesitzer erlangt hat, dasjenige, was er gewinnt, für sich und die Seinigen zu gewinnen. Diese moralische Einwirkung ist eine Errungenschaft, die nicht hoch genug anzuschlagen werden kann. Wenn es sich darum handelt, eine ähnliche Einrichtung

für die übrigen Provinzen ins Leben treten zu lassen, dann glaube ich, ist die hohe Versammlung in Einem Gefühle einstimmig, in dem Gefühle des Dankes nämlich, was das Land Sr. Majestät dem Könige schuldig ist, für diesen neuen Beweis der Königlichen und landesväterlichen Fürsorge. Was den Rechtspunkt anbetrifft, von welchem von verschiedenen Seiten die Rede gewesen ist, und worauf von Seiten eines geehrten Mitgliedes aus der Provinz Pommern hingewiesen ist, so muß ich bemerken, daß die Frage, ob durch die Ablösung der Reallasten unter Vermittelung von Rentenbanken oder Tilgungskassen, welche für die einzelnen Provinzen etwa entworfen werden möchten, eine Rechtsverletzung eintritt oder nicht, sich lediglich nach den Modalitäten bestimmt, unter denen nach Maßgabe des Zustandes der einzelnen Provinzen die Reglements ausgearbeitet werden. Daß ist also eine Frage, die nicht hier ihre Erledigung finden kann, sondern bei den Berathungen der Provinzial-Landtage. Was die Garantiefrage anbetrifft, so haben Se. Durchlaucht der Herr Marschall diese einer besondern Diskussion zugewiesen: ich muß mich daher enthalten, hier darauf einzugehen, und erlaube mir das Wort darüber zu nehmen, wenn diese Frage an die Reihe kommt.

Abgeordn. von Saucken will einige Bedenken anregen, die er habe laut werden hören: 1) ob das Gesetz auf alle Königliche Provinzen sich ausdehnen werde? (Der Landtags-Commissar bemerkt: dies hänge durchaus von den mit den einzelnen Provinzen zu berathenden Reglements ab.) 2) In welcher Weise die zu allen Zeiten eingehende Rente oder Abgabe von den Domainen-Insassen, die dem Staat auch kapitalisirt werde, für den Staat gesichert werde? Ferner hat der Redner Bedenken wegen der Majoratsgüter. Die Garantie erscheint ihm eine unbegrenzte zu daß dieselbe nicht übernommen werden könne. (Unruhe im Saal.)

Es erhebt sich jetzt ein Streit unter mehreren Rednern, welche zuerst und Wort gebeten haben wollen. Der Abgeordnete Koenig behauptet, mehrere Herren, die nach ihm um Wort gebeten, hätten dasselbe vor ihm erhalten.

Referent: Wenn der verehrte Redner aus Preußen vorhin bemerkte, daß die Verpflichteten keine bauren Mittel, kein Kapital erhalten und dadurch der Grund widerlegt sey, daß sie dadurch in ihrem Eigenthum entworfen werden, so erlaube ich mir zu bemerken, daß das Institut der Rentenbanken dadurch, daß die Lasten successive getilgt werden, auf die Hebung des Grund-Eigenthums influirt, wie sich dies in Sachsen nach Jahrhunderten historisch herausgestellt hat. Es ist nicht nur unsere Pflicht, für die Gegenwart zu sorgen, sondern auch für die nachfolgenden Geschlechter, und diese Pflicht liegt hauptsächlich den Grundbesitzern sowohl auf dem Stande der Ritterschaft als auch dem der Landgemeinden ob. Wenn ferner die Frage ist, wozu die Renten-Kapitalien verwandt werden sollen, die der Staat für Reallasten und Domainen bietet, so wird durch eine Declaration der Behörden sehr leicht eine Beruhigung darüber gegeben werden können. Ich glaube nicht, daß in der vorliegenden Proposition die Absicht des Staates vorwaltet, diese Gelder auf anderem als auf gesetzlichem Wege zur Tilgung von Staatsschulden zu verwenden. Was den dritten Punkt der Rede, in Bezug auf die Nachtheile für die Ritter-Kommißbesitzer, betrifft, so ist im Gesetzen bereits erwähnt worden, daß eine Verwahrende Anzahl von Rentenbriefen im Depositum behufs der Deckung der Fibei-Kommiß-Anwärter bleiben werde. Es versteht sich von selbst, daß ohne den Consens der Agnaten nicht über Kapital verfügt werden kann. Das Weitere über die Garantie zu sprechen, behalte ich mir vor.

Abgeordn. Dittrich spricht sich weiter für Landrentenbanken aus, bekämpft mehrere der vorgebrachten Gegengründe und wünscht, daß besonders die Abgeordneten der Landgemeinden sich aussprechen möchten.

Abgeordn. Meusiken hält ganz übereinstimmend mit der großen Zahl von Rednern, die bisher gesprochen, die Gründung von Landrentenbanken zur gänzlichen Beseitigung des Grundbesitzes für durchaus wünschenswerth. Dann sagt er vom Rechtspunkt: „Es scheint mir unbegründet, darüber noch etwas näher zu sprechen. Es ist schon gesagt worden, daß nach den Motiven des vorliegenden Entwurfs und nach den Motiven des Gutachtens allerdings das Recht der Verpflichteten vollkommen gesichert erscheine, daß man jedoch von einer Seite her das Recht der Berechtigten als nicht so gesichert betrachtet. Es ist diese letztere Ansicht speziell dadurch begründet worden, daß jene Rechte der Berechtigten dem etwa abzuwerfenden Bestallsatze der Provinzialstände künftig unterworfen seyn sollen. Dieser Ansicht kann ich nicht beistimmen. Ich kann den Provinzialständen unseres Landes nicht das Recht zuerkennen, Rechte, die bereits erworben sind, eine Ablösungs-Ordnung, die einmal feststeht, durch ihre Beschlüsse zu ändern. Ich glaube, daß ein solches Recht nur von einer rechtsständischen Versammlung, nur in sehr dringenden Fällen aufgeübt werden darf, wenn bereits erworbene Rechte, welche auf anerkannten Grundlagen beruhen, in Frage gestellt werden sollen. Ich muß also in Beziehung auf die Rechte der Berechtigten erklären, daß ich mit den Motiven des Gutachtens nicht übereinstimmen kann. In welcher Weise ich die möglichste des Gesetz-Entwurfs näher zu begründen gedenke, an welche Bedingungen ich diese Möglichkeit geknüpft erachte, werde ich mir erlauben, Ihnen zu sagen, sobald wir zur Berathung der zu bewilligenden Staats-Garantie übergehen."

Eine Stimme bittet, ob wohl auswärtsseite jetzt auch einige Mitglieder der Landgemeinden gehört werden können. Der Marschall bittet, sich an die Ordnung zu wenden, wenn man ganz sicher sein wolle, daß die Anmeldungen zum Wort gehörig berücksichtigt würden.

Referent: Der Schuß, den der geehrte Redner vor aus der Rheinprovinz so eben hat vorbringen hören, aus der Berechtigten angeboten hieß, wird gewiß äußerst dankbar aufgenommen werden. Ich erlaube mir aber doch zu bemerken, daß der Fall etwas anders liegt, als es dort dargestellt worden ist. Es ist nicht die Rede davon, daß man den Provinzial-Landtagen ein Recht einräumen könnte, dergleichen weiterwerdene Privatrechte, von welcher Art sie immer seyn mögen, anzutasten. Dieses Recht wollen wir den Provinzial-Landtagen auch keineswegs einräumen. Wenn aber auf den Provinzial-Landtagen die Vertreter der Betheiligten, die sehr wohl ihre Verpflichtungen gegen ihre Kommittenten und die Verhältnisse des Landes kennen gelernt haben, davon durchdrungen sind, daß es im Vortheil ihrer Kommittenten und ihres Standes liegt, daß sie einen Theil ihrer Rechte sich freiwillig begeben, so ist das kein Eingriff in die Rechte der Privaten. Wollte man unsre wohlerworbenen Rechte wider unsern Willen uns nehmen, so würden wir sie zu vertheidigen wissen; wenn wir aber aus freiem Willen und zum Wohl des Ganzen uns eines Theils derselben begeben, so wird und kein Zwang auferlegt, und es ist kein Grund vorhanden, um und in dieser Ausführung zu beschränken.

Abgeordn. König (Gutsbesitzer zu Klosser, 3. Rhein-Provinz) beginnt mit der Ueberzeugung, daß die Regierung die Absicht habe, einen kräftigen Bauernstand zu erhalten, was er durch das frühere verworfene Gesetz über die Nachlaß-Regulirungen bewiesen zu wollen scheint. (Unruhe.) Die gegenwärtige Aufforderung der Regierung führe aber eben so wenig zum Ziele. Er sagt: „Die von dem bäuerlichen Gutsbesitzer an den Gutsbesitzer zu entrichtende jährliche Rente, ist nicht so drückend, daß sie den Hofbesitzer in seinem Bestehen gefährdet und an der kräftigen Erhaltung gehindert hätte. Wenn aber auch anders, so führt die Ablösung der Rente immer nicht die Erhaltung eines kräftigen Hofbesitzers mit sich, denn durch die Ablösung und Amortisirung der Renten gewinnt der gegenwärtige Besitzer nichts, ich sage der gegenwärtige. Die Amortisation nimmt eine Zeit von ca. 40 — 50 Jahren in Anspruch, bis zum Ablauf dieser Zeit bleibt das Verhältniß das gegenwärtig bestehende, da in Stelle des Gutsherrn die Rentenbank tritt und somit der gegenwärtige Besitzer die bessere Zeit nicht erlebt. Ob nun bis dahin, bei dem jetzigen Zustande der Dinge, die Höfe für die Kinder der jetzigen Besitzer erhalten werden können, dürfte auch noch sehr in Frage zu stellen seyn. Das bisher Gesagte hat Bezug auf den rentenpflichtigen Hofbesitzer. Für den Gutsherrn gestaltet sich die Sache anders. Der Gutsherr erhält das Ablösungs-Kapital im Ganzen! er kann dasselbe anwenden zur Verbesserung seines Guts, er kann Schulden bezahlen, wenn er welche hat, er kann seine Stellung durch Ankauf vergrößern, ja, er kann mit dem erhaltenen Kapital die etwa zur Subhastation kommenden Bauerhöfe kaufen u. s. w. Hieraus ergiebt sich, daß die Vortheile für den Gutsherrn sehr überwiegend sind. Soll dem bäuerlichen Hof-Besitzer geholfen und dem Staat ein kräftiger Bauernstand erhalten werden, so ist demselben ein richtiger Kredit durch Errichtung eines Kredit-Instituts zu verschaffen. Der Mangel eines richtigen Kredits, das ist die Krankheit, das ist die Ursache zur Schulden und zum theilweisen Untergange des für den Staat so wichtigen Standes in einigen Provinzen der Monarchie. Da Petitionen wegen Errichtung eines Kredit-Instituts für Acker-Besitzungen der Landgemeinden dem hohen Landtage vorliegen, so läßt sich erwarten, daß hierüber Beschluß werden wird, und ich muß das Weitere hierüber abwarten." (Mehrere Stimmen verlangen, zum Worte zu kommen.)

Marschall: Ich muß wiederholt bemerken, wie sehr wünschenswerth ist, daß man sich an den Gegenstand der Berathung halte. Es erhalten nun der Reihe nach das Wort die Abgeordneten Dittrich, Meusiken, König und zur Berichtigung des Letzteren sey es gesagt, daß nach ihm noch neun andere Redner angemeldet sind. (Heiterkeit.)

Abgeordn. Meusiken: Ich wollte mir nur die Bemerkung erlauben, daß ich nicht glaube, daß die Rechte einzelner Personen durch die Vertreter derselben auf dem Provinzial-Landtage unbedingt alterirt werden können.

Der Königliche Kommissarius: Indem ich annehme, daß die Debatte über den vorliegenden Theil des Gesetz-Entwurfs geschlossen ist, habe ich noch Weniges zur Erläuterung beizufügen. Zunächst ist der Wunsch ausgesprochen, daß das Wort bäuerliche Lasten wegfallen möge. Ich bemerke, daß von Seiten des Gouvernements dagegen nichts zu erinnern ist, sondern daß, wenn Provinzial-Rentenbanken errichtet werden, die Absicht dahin geht, sie auf alle solche Prästationen auszudehnen, welche nach den verschiedenen Ablösungs-Ordnungen von 1821, 1829 und 1840 ablösungs-Ordnungen sind. Ich glaube, daß hierdurch die Bedenken löslar sind. Ich glaube, daß hierdurch die Bedenken beleuigt seyn werden, die durch das Wort „bäuerliche" hervorgerufen waren. Dann aber glaube ich einige Worte hinzufügen zu müssen über das Zeitgemäße des Vorschlags der Regierung, welcher mit Unrecht mehrfach ein Gesetzesvorschlag genannt wurde. Es ist aber kein Gesetz-vorschlag, sondern nur die Aufforderung zu einer Erklärung an die hohe Versammlung. Für diejenigen kleinen Landestheile der Monarchie, in welchen bisher Land-Renten-Banken bestehen, hat sich die Staats-Garantie als ein Erfordernis herausgestellt, wenn überhaupt davon ein Gesetz erwartet werden sollte. In einem größeren Beispiele, welches uns näher liegt, im Königreiche Sachsen, ist die Staats-Garantie ebenfalls als ein wesentliches Erforderniß des Instituts angesehen worden. Es liegen uns zwei Provinzen der Monarchie zur Anträge auf Errichtung der Land-Renten-Bank durch Anträge auf Errichtung der Land-Renten-Bank durch Anträge auf Errichtung der Land-Renten-Bank durch bestehende Provinzial-Banken vor, bekanntlich aus Schlesien und aus der Provinz, aus welcher so eben ein geehrtes Mitglied des Bauernstandes sich so nachdrücklich dagegen ausgesprochen hat. Wir haben heute gehört, daß eine dritte Provinz sich diesem Wunsche anschließt und sogar die Priorität der Bitte in Anspruch genommen hat. Bei den Specialberathungen, namentlich für die Provinz Schlesien, ist gleichfalls die Meinung ausgesprochen, daß eine Staatsgarantie nöthig sey, um den Rentenbriefen den nöthigen und gleichmäßigen Cours zu sichern. Ohne nur im Mindesten die Meinung aussprechen zu wollen, daß diese Staatsgarantie ein absolutes Erforderniß sey, ohne solchen gewichtigen und solchen Landestheilen, welche der Meinung seyn könnten, Land-Renten-Banken ohne Staatsgarantie zu errichten, entgegentreten wollen, hat doch das Gouvernement geglaubt, den Punkt der Garantie feststellen zu müssen, um die von den betheiligten Provinzen beantragte gemeinsame Einrichtung nicht übermäßig zu verzögern. Ich setze den Fall, daß in den Provinzen Schlesien, Posen und Sachsen die Reglements bestehen würden, die Zustimmung erhielten und dabei Staatsgarantie vorausgesetzt würde, und, nachdem die Sache so weit abgeschlossen, die Regierung der Meinung wäre, die Garantie nicht gewähren zu wollen, ohne die Absicht der Vereinigten Stände gehört zu haben, so würde damit ein unbestimmter, noch von jetzigen Standpunkte vielleicht vierjähriger Zeitverlust verbunden seyn. Dieses hat das Gouvernement vermeiden wollen durch die gegenwärtige Vorlage an die hohe Versammlung. Es ist nun hervorgehoben worden, daß das Verlangen eines solchen Ausspruches sich auf einen ganz unbestimmten Gegenstand bezöge, daß man nicht wisse, wie viel Landrentenbanken zu Stande kommen würden, daß man den numerischen Umfang der Landrentenbriefe noch nicht kenne. Daß diese Garantie einen unbestimmten Gegenstand umfasse, diese Behauptung muß ich als richtig anerkennen und zugestehen, daß hierinnen, welche sich vor einer solchen unbekannten Größe fürchten. Ursache haben, diese Frage zu verneinen. Zur Beruhigung des Gouvernements aber, welches eine solche unbekannte Größe in Frage gestellt hat, muß ich bemerken, daß, wie mir von einem geehrten Redner bereits vernommen haben, diese unbekannte Größe, selbst wenn sie scheinbar sich zu einem Riesen fixiren sollte, wenn sie scheinbar sich zu einem Riesen fixiren sollte, thatsächlich doch nur ein Zwerg bleiben würde. Wie bekannt gehört, daß in Sachsen die Rentenbriefe 10 oder gar 20 Millionen betragen und der Verlauf in 15 Jahren nur bis 70 Thaler betragen hat. Es ist ferner von einem Abgeordneten ein Bedenken gefunden und hervorgehoben worden, daß man nicht wisse, wie die Domainenverwaltung die Erträge verwenden werde, die ihr aus den Ablösungen zufallen. Ich bemerke hierbei, daß es sich nicht darum handelt, die Domainen-Renten abstellich zu machen, sondern, daß sie sämmtlich ablöslich sind, daß ihrer allmählich eine bedeutende Summe abgelöst wird, und daß die Ablösungskapitalien ihre bestimmte Verwendung haben. Bekanntlich soll nach dem Staatsschuldengesetz aus den Erträgen der Domainen-Veräußerungen allmählich eine Million Thaler zur Tilgung der Staatsschulden verwendet werden. In den letzten Jahren, nachdem die Veräußerungen bis zu den letzten Jahren, nachdem die Veräußerungen bis auf unbedeutende Abfälle gänzlich aufgehört haben, haben die Ablösungen jene Summe kaum noch erreicht. Es war möglich, daß, wenn in einzelnen Provinzen Landrentenbanken eingeführt würden, jene Summe wieder bedeutend überstiegen werden könne.

(Schluß folgt.)

Diese Zeitung erscheint täglich, Montags ausgenommen, und kostet hier 2 Thlr. 10 Sgr., auswärts portofrei 3 Thlr. 15 Sgr. halbjährlich.

Nro. 125.

Landtags-Angel

Sitzung der Vereinig
14. Ma

(Schluß

Der Landtags-Commi
eines (in unserm letzten Blatte
ges, wenn sich aus den in Fol
verwerfenen Bilder-Kapitalien
nach dem Staatsschulden-Ge
der Domainen-Veräußerungen
gung der Staatsschulden zu
nen ergebe, so sey dieser Ueberf
Wiederankauf von Domainen
stehen von den ihnen anstehen
kaufrisch, namentlich bei den K
Umfange sind, und die daher
Lassung bieten werden, diese U
Demnach werde in Beziehung
tung durch die Einführung von
sie auch auf ihre Prästantiarien
ten, keine Belegenheit entstehen
Gefahr durch ungeeignete Ver
besorgen seyn.

Die Abgeordneten Wing
chen weiter für Rentenbanken
deren Einführung im Interesse

Abgeordn. von Wolfe
er die einzelnen theils schon
mente aufzählt, welche ihm
machen. Vom Rechtspunkte
hen, ich finde schon darin ei
die hohe Versammlung aussp
vinzial-Landtage bringt seyn
Einzelnen zu entscheiden. Das
sche Gesetzgebung, und es ist
sagt: Die Abgeordneten zu
vertreten zwar ihren Stand,
den Willen ihrer Kommitten
sollen ihrer freien Ansicht folg
angenommen werden, daß dur
vinzial-Landtages der betreffe
selbst seine Einwilligung gegeb
also auch gegen diese Rechtsv
wird, wenn man den freien
Beschlußfassung überlassen soll

Abgeordn. Starke (Gr
Provinz Posen): Ich habe
ich keinerwegs für die Renten
man die Absicht haben will,
so wird er durch die Rentenb
dern nur, meiner Meinung n
wird dadurch gehoben, daß
Hände bekommt. Der Bau
Jahren das genießen, was
Ihm kann also durch die Re
werden, sondern nur dadurch
Hände kriegt, und das bedeu
Kasse errichtet wird, die ber
und wodurch er gerade geho
sen ist. Uebrigens muß
schaft aufs Reine kommen,
meine Renten ablösen. Dem
flecken, um meine Renten ab
ruf von vielen Seiten.)

Abgeordn. Becker (
Provinz Sachsen) spricht für

Der Marschall me
jetzt noch einen Redner geh